



# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

97

Ausgabe 4

Kiel, 30. April 2020

## Inhalt

### I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Kirchengesetz zur Änderung von Genehmigungspflichten im Bereich des Bauens der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 19. März 2020.....	98
Kirchengesetz über das Bauen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchbaugesetz – KBauG) Vom 19. März 2020.....	100
Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Hauptbereichsgesetzes Vom 14. April 2020.....	107
Rechtsverordnung über die Gewährung von Auslandszuschlägen sowie zur Änderung der Personalkostenabrechnungsverordnung Vom 3. April 2020.....	108
Beschluss der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Gründung des landeskirchlichen Werks „Evangelisches Kurzentrum und Sanatorium für Frauen und Kinder Gode Tied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Nord- deutschland“ Vom 28. Februar 2020.....	109
Beschluss der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Gründung des landeskirchlichen Werks „Ökologische Freiwilligendienste – Träger Koppelsberg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ Vom 28. Februar 2020.....	110
Beschluss der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Zusammenlegung der Posaunenmission Hamburg-Schleswig-Holstein der Evan- gelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und des Werkes Posaunenwerk in Mecklenburg-Vorpommern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutsch- land zum Werk Posaunenwerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutsch- land Vom 11. März 2020.....	110

### II. Bekanntmachungen

Satzung für das Ev.-Luth. Kindertagesstättenwerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig- Flensburg Vom 18. März 2020.....	111
Mitteilung über die Wahl eines Mitglieds des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 15. April 2020.....	114
Entwidmungen .....	114

Berichtigung der Bekanntmachung über die Verwendung eines Kirchengemeindesiegels für örtliche Kirchen.....	114
Verwendung von Kirchengemeindesiegeln für örtliche Kirchen.....	115
Pfarrstellenerrichtungen.....	115
Pfarrstellenänderungen.....	115
Pfarrstellenaufhebungen.....	115

### III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	116
--	-----

### IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik.....	120
Soziale und bildende Berufe.....	121

### V. Personalmeldungen

.....

## I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

### Kirchengesetz zur Änderung von Genehmigungspflichten im Bereich des Bauens der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 19. März 2020

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung ist eingehalten:

#### Artikel 1 Änderung der Verfassung

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 2, 127), die zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 399) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird vor dem Wort „Genehmigung“ das Wort „kirchenaufsichtlichen“ eingefügt.
  - bb) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
 

„9. Bau- und Gestaltungsmaßnahmen, wenn sie nicht nach Absatz 2 Nummer 2 zu genehmigen sind;“
  - cc) Folgender Satz 2 wird angefügt:
 

„Ein Verzicht auf das Erfordernis der kirchenaufsichtlichen Genehmigung kann durch Kirchengesetz geregelt werden, wenn die Gesamtverantwortung des

Kirchenkreises nicht beeinträchtigt wird.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird vor dem Wort „Genehmigung“ das Wort „kirchenaufsichtlichen“ eingefügt.
  - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 

„2. Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an und in Kirchen und den weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten und zu widmenden Gebäuden der Kirchengemeinde;“
  - cc) In Nummer 3 werden die Wörter „gottesdienstlich genutzten“ durch die Wörter „zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten und zu widmenden“ ersetzt;
  - dd) Folgender Satz 2 wird angefügt:
 

„Die Übertragung von Genehmigungsbefugnissen auf den Kirchenkreis sowie ein Verzicht auf das Erfordernis der kirchenaufsichtlichen Genehmigung können durch Kirchengesetz geregelt werden, wenn die Gesamtverantwortung des Landeskirchenamtes nicht beeinträchtigt wird.“
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 

„(3) Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an Denkmälern der Kirchengemeinde bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt oder der zuständigen Stellen der staatlichen Denkmalpflege nach

- Maßgabe der Bestimmungen der Staatskirchenverträge und der Denkmalschutzgesetze der jeweiligen Bundesländer.“
- d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
2. Artikel 54 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird vor das Wort „Genehmigung“ das Wort „kirchenaufsichtlichen“ eingefügt.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:  
„2. Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an und in Kirchen und den weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten und zu widmenden Gebäuden des Kirchenkreises;“
- cc) In Nummer 3 werden die Wörter „gottesdienstlich genutzten“ durch die Wörter „zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten und zu widmenden“ ersetzt;“
- dd) Folgender Satz 2 wird angefügt:  
„Ein Verzicht auf das Erfordernis der kirchenaufsichtlichen Genehmigung kann durch Kirchengesetz geregelt werden, wenn die Gesamtverantwortung des Landeskirchenamtes nicht beeinträchtigt wird.“
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
„(2) Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an Denkmälern des Kirchenkreises bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt oder der zuständigen Stellen der staatlichen Denkmalpflege nach Maßgabe der Bestimmungen der Staatskirchenverträge und der Denkmalschutzgesetze der jeweiligen Bundesländer.“

### Artikel 2

#### Änderung des Einführungsgesetzes

Teil 4 § 86 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 13. November 2019 (KABl. S. 519) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird vor dem Wort „Genehmigung“ das Wort „kirchenaufsichtlichen“ eingefügt.
- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:  
„2. Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an und in Kirchen und den weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten und zu widmenden Gebäuden der Kirchengemeinde;“
- c) In Nummer 3 werden die Wörter „gottesdienstlich genutzten“ durch die Wörter „zum

Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten und zu widmenden“ ersetzt.

- d) Folgender Satz 2 wird angefügt:  
„Die Übertragung von Genehmigungsbefugnissen auf den Kirchenkreis sowie ein Verzicht auf das Erfordernis der kirchenaufsichtlichen Genehmigung können durch Kirchengesetz geregelt werden, wenn die Gesamtverantwortung des Landeskirchenamtes nicht beeinträchtigt wird.“
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird vor dem Wort „Genehmigung“ das Wort „kirchenaufsichtlichen“ eingefügt.
- b) Nummer 1 Buchstabe i wird wie folgt gefasst:  
„i) Bau- und Gestaltungsmaßnahmen, wenn sie nicht nach Absatz 1 Nummer 2 zu genehmigen sind;“
- c) Folgender Satz 2 wird angefügt:  
„Ein Verzicht auf das Erfordernis der kirchenaufsichtlichen Genehmigung kann durch Kirchengesetz geregelt werden, wenn die Gesamtverantwortung des Kirchenkreises nicht beeinträchtigt wird.“
3. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an Denkmälern der Kirchengemeinde bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt oder der zuständigen Stellen der staatlichen Denkmalpflege nach Maßgabe der Bestimmungen der Staatskirchenverträge und der Denkmalschutzgesetze der jeweiligen Bundesländer.“
4. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

\*

Das vorstehende, von der Landessynode am 29. Februar 2020 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 19. März 2020

Die Vorsitzende  
der Kirchenleitung  
Kristina  
Kühnbaum-Schmidt  
Landesbischöfin

Az.: G:LKND:121 – BMö/RGö

**Kirchengesetz  
über das Bauen in der Evangelisch-  
Lutherischen Kirche in Norddeutschland  
(Kirchbaugesetz – KBauG)  
Vom 19. März 2020**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel kirchlichen Bauens, Geltungsbereich
- § 2 Kirchliche Objekte
- § 3 Bau- und Denkmalpflege, Kunstpflege
- § 4 Bauberatung
- § 5 Denkmalrechtliche Abstimmung
- § 6 Kosten- und Finanzierungspläne
- § 7 Kirchenaufsichtlich genehmigungspflichtige Beschlüsse und denkmalrechtlich genehmigungspflichtige Bau- und Gestaltungsmaßnahmen
- § 8 Kirchenaufsichtliches Genehmigungsverfahren
- § 9 Kirchenaufsichtliche Genehmigungsfiktion
- § 10 Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung
- § 11 Verzicht auf das Erfordernis der kirchenaufsichtlichen Genehmigung
- § 12 Denkmalrechtliches Genehmigungsverfahren
- § 13 Denkmalrechtliche Genehmigungsfiktion
- § 14 Bauvorhaben der Landeskirche
- § 15 Einstellen der Arbeiten
- § 16 Maßnahmen an Glocken- und Uhrenanlagen
- § 17 Maßnahmen an Orgeln
- § 18 Sachverständige für Glockenanlagen und Orgeln
- § 19 Beirat für Bau- und Kunstpflege
- § 20 Besondere Anforderungen an kirchliches Bauen
- § 21 Verordnungsermächtigungen
- § 22 Übergangsvorschriften
- § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**§ 1**

**Ziel kirchlichen Bauens, Geltungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Kirchliche Bautätigkeit dient dem einen Auftrag, die Gemeinde Jesu Christi um Wort und Sakrament zu sammeln. <sup>2</sup>Sie soll dem kirchlichen Leben dienen und dafür öffentliche Räume schaffen und erhalten, in denen Gemeinde sich entwickeln, erneuern und wachsen kann. <sup>3</sup>Mit der Pflege ihrer kirchlichen Denkmale und deren Kunst- und Ausstattungsgegenstände leistet die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland ihren Beitrag zur gesamtgesellschaftlichen Verpflichtung, diese grundsätzlich der Allgemeinheit zugänglich zu machen und für zukünftige Generationen zu erhalten.

(2) <sup>1</sup>Dieses Kirchengesetz gilt für die kirchlichen Körperschaften nach Artikel 4 Absatz 1 der Verfassung, ihre rechtlich unselbstständigen Dienste, Werke und Einrichtungen und örtliche Kirchen nach Teil 4 § 56 des Einführungsgesetzes (im Folgenden: Kirchengemeindeordnung) vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 15. Dezember 2017 (KABl. S. 553) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Kirchliche Körperschaften im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Kirchengemeinden, örtliche Kirchen und Kirchengemeindeverbände (nachfolgend Kirchengemeinde genannt), die Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände (nachfolgende Kirchenkreis genannt) sowie die Landeskirche.

(3) <sup>1</sup>Es ist Aufgabe jeder kirchlichen Körperschaft, für die Beschaffung und Unterhaltung der Gebäude und Räume sowie der Kunst- und Ausstattungsgegenstände Sorge zu tragen, die zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages erforderlich sind. <sup>2</sup>Dieses Kirchengesetz gilt daher für alle Maßnahmen im Bereich der Bau-, Kunst- und Denkmalpflege (Bau- und Gestaltungsmaßnahmen) an kirchlichen Objekten.

**§ 2**

**Kirchliche Objekte**

(1) <sup>1</sup>Zu den kirchlichen Objekten gehören Gebäude und Gebäudeteile, Freianlagen sowie Kunst- und Ausstattungsgegenstände, die im Eigentum einer kirchlichen Körperschaft stehen oder an denen zu Gunsten einer kirchlichen Körperschaft ein Nutzungsrecht eingeräumt ist, wenn durch die zugrundeliegenden Verträge Aufgaben der Bau-, Kunst- und Denkmalpflege übertragen worden sind. <sup>2</sup>Zu den kirchlichen Objekten gehören auch Glockenanlagen und Orgeln. <sup>3</sup>Zu den Freianlagen gehören insbesondere Kirchhöfe, Pfarrhöfe und Friedhöfe.

(2) <sup>1</sup>Kunst- und Ausstattungsgegenstände sind bewegliche und unbewegliche Sachen von besonderem Wert, insbesondere von liturgischer, sakraler, wissenschaftlicher, geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung. <sup>2</sup>Hierzu zählen auch Raumfassungen sowie Wand- und Deckenmalereien.

**§ 3**

**Bau- und Denkmalpflege, Kunstpflege**

(1) Baupflege umfasst insbesondere die laufende Überwachung und regelmäßige Gebäudezustandsbegehung, die Bauunterhaltung, die Instandsetzung, die bauliche oder gestalterische Veränderung, den Umbau, den Neubau sowie den Abbruch von kirchlichen Objekten und deren technischer Ausrüstung.

(2) Denkmalpflege umfasst die Bau- und Kunstpflege im Zusammenhang mit den sich aus den Denkmalschutzgesetzen der jeweiligen Bundesländer ergebenden Aufgaben an kirchlichen Denkmälern.

(3) Kunstpflege umfasst die pflegliche Behandlung von kirchlichen Kunst- und Ausstattungsgegenständen.

**§ 4****Bauberatung**

(1) 1Bauberatung ist die sach- und fachkundige Beratung und Begleitung kirchlicher Körperschaften bei Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an kirchlichen Objekten. 2Sie ist hinsichtlich der kirchlichen Objekte der Kirchengemeinden und Kirchenkreise grundsätzlich Aufgabe des Kirchenkreises und umfasst die Begleitung bei der Bau- und Kunstpflege sowie bei der Planung und Durchführung von Bau- und Gestaltungsmaßnahmen. 3Denkmalpflegerische Aspekte sind dabei zu berücksichtigen. 4Aufgabe der Bauberatung ist es auch, sofern die Bau- und Gestaltungsmaßnahme zu ihrer Durchführung eines Beschlusses bedarf, der kirchenaufsichtlich zu genehmigen ist, den Beschluss zur Genehmigungsreife zu bringen und seine ordnungsgemäße Durchführung zu unterstützen.

(2) 1Die Bauberatung durch den Kirchenkreis umfasst insbesondere architektonische, bautechnische, energetische, künstlerische, wirtschaftliche, vertragliche, teilhabefördernde und nutzungsbedingte Aspekte bei Bau- und Gestaltungsmaßnahmen unter Beachtung des gesamtkirchlichen Interesses. 2Das Landeskirchenamt kann um unterstützende Beratung gebeten werden.

(3) 1Stellt der Kirchenkreis fest, dass es sich um eine Bau- und Gestaltungsmaßnahme handelt, für die der Beschluss durch das Landeskirchenamt kirchenaufsichtlich zu genehmigen ist, informiert er das Landeskirchenamt. 2Die Bauberatung durch das Landeskirchenamt erfolgt, wenn und soweit liturgische Belange oder das gesamtkirchliche Interesse bei Bau- und Gestaltungsmaßnahmen berührt sind.

(4) 1Vor jeder Planung und Durchführung von Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an kirchlichen Objekten der Kirchengemeinden nehmen diese die Bauberatung des Kirchenkreises in Anspruch. 2Diese erste Bauberatung dient der Klärung der Aufgabenstellung. 3Sie hat auch die Sinnhaftigkeit und die Erfolgsaussichten der Planung zu bewerten.

(5) Die Aufgaben im Rahmen der Bauberatung des Kirchenkreises gegenüber den Kirchengemeinden erstrecken sich grundsätzlich auf Kirchen, Kapellen, Pastorate, Pfarrhäuser, Gemeindehäuser, Kindertagesstätten, Friedhofsgebäude und Denkmale sowie auf alle Gebäude der örtlichen Kirchen.

(6) 1Für die Kirchenkreise erfolgt die Bauberatung an Kirchen und weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten Gebäuden des Kirchenkreises hinsichtlich der Berücksichtigung liturgischer Belange und der Wahrung des gesamtkirchlichen Interesses durch das Landeskirchenamt. 2Geht der Kirchenkreis davon aus, dass liturgische Belange oder das gesamtkirchliche Interesse berührt sein können, findet Absatz 3 entsprechende Anwendung. 3Der Kirchenkreis kann vor jeder Planung und Durchführung von Bau- und Gestaltungsmaßnahmen die Beratung des Landeskirchenamts in Anspruch nehmen.

(7) Ist im Rahmen der Bauberatung eine genehmigungspflichtige Planung zu erarbeiten, so fasst das zuständige Vertretungsorgan der kirchlichen Körperschaft, sofern der Kirchenkreis die Bau- und Gestaltungsmaßnahme für genehmigungsreif hält, den Beschluss zur Realisierung der Bau- und Gestaltungsmaßnahme (Baubeschluss), der auf die Planungsunterlagen und das zu diesem Zeitpunkt vorliegende Ergebnis der Bauberatung Bezug nehmen muss und beantragt die kirchenaufsichtliche Genehmigung nach § 8.

**§ 5****Denkmalrechtliche Abstimmung**

(1) 1Die denkmalrechtliche Abstimmung ist die sach- und fachkundige denkmalpflegerische Beratung und Begleitung bei der Planung und Durchführung von Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an Denkmälern und die in den jeweiligen Staatskirchenverträgen vorgesehene Einbindung der zuständigen Stellen der staatlichen Denkmalpflege. 2Sie ergänzt die Bauberatung nach § 4 und dient dazu, den reibungslosen Ablauf des denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu unterstützen. 3Die denkmalrechtliche Abstimmung ist Aufgabe des Landeskirchenamts.

(2) 1Der Kirchenkreis informiert das Landeskirchenamt rechtzeitig über Bau- und Gestaltungsmaßnahmen der Kirchengemeinde bzw. des Kirchenkreises an Denkmälern und beantragt formlos für diese die denkmalrechtliche Abstimmung. 2Die denkmalrechtliche Abstimmung kann im Vorwege der denkmalrechtlichen Genehmigung oder erst mit der Antragstellung nach § 12 erfolgen.

(3) 1Im Rahmen der denkmalrechtlichen Abstimmung ist durch die Antragstellerin oder den Antragsteller eine genehmigungsreife Planung zu erarbeiten. 2Auf dieser Grundlage beantragt die kirchliche Körperschaft die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 12; der Antrag muss auf die Planungsunterlagen Bezug nehmen. 3Für Bau- und Gestaltungsmaßnahmen der Landeskirche gelten Absatz 2 sowie Satz 1 und 2 dieses Absatzes entsprechend.

(4) 1Für die rechtlich selbstständigen Dienste, Werke und Einrichtungen finden, sofern sie in die jeweiligen Staatskirchenverträge einbezogen sind, Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung. 2Das jeweils zuständige Vertretungsorgan des rechtlich selbstständigen Dienstes, Werks oder der Einrichtung informiert das Landeskirchenamt rechtzeitig über entsprechende Bau- und Gestaltungsmaßnahmen und beantragt formlos für dieses die denkmalrechtliche Abstimmung.

**§ 6****Kosten- und Finanzierungspläne**

(1) 1Die Gesamtkosten der Bau- und Gestaltungsmaßnahme sind gründlich zu ermitteln. 2Ein Kosten- und Finanzierungsplan ist zu beschließen. 3Die insbesondere nach Artikel 26 Absatz 1 Nummer 7 und 11 der Verfassung erforderlichen Genehmigungen des Kirchenkreises sind einzuholen.

(2) <sup>1</sup>Nachträgliche wesentliche Änderungen des Kosten- und Finanzierungsplans bedürfen eines neuen Beschlusses. <sup>2</sup>Die insbesondere nach Artikel 26 Absatz 1 Nummer 7 und 11 der Verfassung erforderlichen Genehmigungen des Kirchenkreises sind einzuholen.

## § 7

### **Kirchenaufsichtlich genehmigungspflichtige Beschlüsse und denkmalrechtlich genehmigungspflichtige Bau- und Gestaltungsmaßnahmen**

(1) Beschlüsse des Kirchengemeinderats über Bau- und Gestaltungsmaßnahmen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Kirchenkreises in folgenden Angelegenheiten:

1. außerordentliche und den Bestand verändernde Nutzung des Vermögens sowie Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 7 der Verfassung sowie
2. Bau- und Gestaltungsmaßnahmen, wenn sie nicht nach Artikel 26 Absatz 2 der Verfassung zu genehmigen sind, gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 9 der Verfassung.

(2) Beschlüsse des Kirchengemeinderats bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamts in folgenden Angelegenheiten:

1. Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an und in Kirchen und den weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten und zu widmenden Gebäuden der Kirchengemeinde gemäß Artikel 26 Absatz 2 Nummer 2 der Verfassung,
2. Glocken- und Orgelbaumaßnahmen an und in Kirchen und den weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten und zu widmenden Gebäuden der Kirchengemeinde gemäß Artikel 26 Absatz 2 Nummer 3 der Verfassung,
3. Erwerb, Veräußerung, Ausleihe und Veränderung von Kunst- und Ausstattungsgegenständen von besonderem Wert gemäß Artikel 26 Absatz 2 Nummer 4 der Verfassung.

(3) Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an Denkmälern der Kirchengemeinde bedürfen nach Artikel 26 Absatz 3 der Verfassung der denkmalrechtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt oder der zuständigen Stelle der staatlichen Denkmalpflege nach Maßgabe der Bestimmungen der Staatskirchenverträge und der Denkmalschutzgesetze der jeweiligen Bundesländer.

(4) Beschlüsse des Kirchenkreisrats bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamts in folgenden Angelegenheiten:

1. Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an und in Kirchen und den weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten und zu widmenden Gebäuden des Kirchenkreises gemäß Artikel 54 Absatz 1 Nummer 2 der Verfassung,

2. Glocken- und Orgelbaumaßnahmen an und in Kirchen und den weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten und zu widmenden Gebäuden des Kirchenkreises gemäß Artikel 54 Absatz 1 Nummer 3 der Verfassung,

3. Erwerb, Veräußerung, Ausleihe und Veränderung von Kunst- und Ausstattungsgegenständen des Kirchenkreises von besonderem Wert gemäß Artikel 54 Absatz 1 Nummer 4 der Verfassung.

(5) Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an Denkmälern des Kirchenkreises bedürfen nach Artikel 54 Absatz 2 der Verfassung der denkmalrechtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt oder der zuständigen Stelle der staatlichen Denkmalpflege nach Maßgabe der Bestimmungen der Staatskirchenverträge und der Denkmalschutzgesetze der jeweiligen Bundesländer.

## § 8

### **Kirchenaufsichtliches Genehmigungsverfahren**

(1) Das kirchenaufsichtliche Genehmigungsverfahren dient der Sicherstellung der Rechtmäßigkeit von Bau- und Gestaltungsmaßnahmen sowie insbesondere der Wahrung des gesamtkirchlichen Interesses und liturgischer Belange und der ordnungsgemäßen Verwendung von Kirchensteuern und weiteren finanziellen Mitteln.

(2) Für den Baubeschluss nach § 4 Absatz 7 Satz 1 ist die kirchenaufsichtliche Genehmigung

1. nach § 7 Absatz 1 vom Kirchengemeinderat beim Kirchenkreis,
2. nach § 7 Absatz 2 vom Kirchengemeinderat über den Kirchenkreis beim Landeskirchenamt und
3. nach § 7 Absatz 4 vom Kirchenkreisrat beim Landeskirchenamt

schriftlich zu beantragen.

(3) <sup>1</sup>Die genehmigende Stelle hat den Eingang des Antrags unverzüglich schriftlich zu bestätigen. <sup>2</sup>Sie prüft innerhalb eines Monats, ob der Antrag unvollständig ist oder formale Mängel aufweist. <sup>3</sup>Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen einmalig seitens der genehmigenden Stelle um bis zu drei Wochen verlängert werden. <sup>4</sup>Die genehmigende Stelle fordert die Antragstellerin oder den Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist zur Behebung der Mängel auf. <sup>5</sup>Diese oder dieser kann eine Verlängerung der Frist beantragen. <sup>6</sup>Werden die Mängel nicht innerhalb der gesetzten oder verlängerten Frist behoben, gilt der Antrag als zurückgezogen, ohne dass es einer weiteren Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers bedarf.

(4) <sup>1</sup>In den Fällen, in denen der Baubeschluss durch das Landeskirchenamt zu genehmigen ist, sind die Antragsunterlagen erst dann vom Kirchenkreis an das Landeskirchenamt weiterzuleiten, wenn diese vollständig und mangelfrei sind. <sup>2</sup>Sind die beim Landeskirchenamt eingereichten Unterlagen gleichwohl unvollständig oder mangelhaft, fordert das Landeskirchenamt den Kirchenkreis auf, für die Behebung der

Mängel innerhalb einer angemessenen Frist Sorge zu tragen.

(5) In den Fällen von Absatz 2 Nummer 2 fügt der Kirchenkreis dem Antrag des Kirchengemeinderats auf kirchenaufsichtliche Genehmigung des Baubeschlusses eine Stellungnahme bei. Die Stellungnahme des Kirchenkreises muss erkennen lassen, ob er die Bau- und Gestaltungsmaßnahme befürwortet oder ablehnt, insbesondere, ob er die erforderlichen Genehmigungen erteilt, ob die Maßnahme dem Ergebnis der Bauberatung sowie den Zielen und Planungen des Kirchenkreises entspricht und ob die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist.

(6) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Bau- und Gestaltungsmaßnahme keine Vorschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland entgegenstehen, die im kirchenaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind; die genehmigende Stelle darf den Antrag auch ablehnen, wenn die Bau- und Gestaltungsmaßnahme gegen sonstige öffentlich-rechtlichen Vorschriften verstößt.

(7) Wird der Finanzierungsplan durch den Kirchenkreis nicht bestätigt, wird die kirchenaufsichtliche Genehmigung unter der Bedingung erteilt, dass die Finanzierung vor Beginn der Bau- und Gestaltungsmaßnahme sichergestellt ist.

(8) Bei Maßnahmen an Glockenanlagen und Orgeln ist dem Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung die Stellungnahme der bzw. des beratenden Glocken- bzw. Orgelsachverständigen mit Vergabevorschlag beizufügen.

(9) Nachträgliche wesentliche Änderungen der genehmigten Bau- und Gestaltungsmaßnahme bedürfen einer erneuten Bauberatung nach § 4 Absatz 1 bis 6 und eines neuen Baubeschlusses nach § 4 Absatz 7.

(10) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung ersetzt keine Genehmigungen nach staatlichem Recht, insbesondere keine bauaufsichtlichen und denkmalrechtlichen Genehmigungen.

## § 9

### Kirchenaufsichtliche Genehmigungsfiktion

Die kirchenaufsichtliche Genehmigung nach § 8 gilt als erteilt, wenn die genehmigende Stelle nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen und mangelfreien Antragsunterlagen einen Bescheid erlassen hat und die gegebenenfalls nach §§ 12 und 13 erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung erteilt wurde (kirchenaufsichtliche Genehmigungsfiktion). Die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten und über das Rechtsbehelfsverfahren nach dem Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. Nach Eintritt der kirchenaufsichtlichen Genehmigungsfiktion ist diese der Antrag-

stellerin oder dem Antragsteller auf gesonderten Antrag schriftlich zu bescheinigen.

## § 10

### Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung

Sofern liturgische Belange oder das gesamtkirchliche Interesse nicht berührt sind und die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 12 oder § 13 vorliegt, ist die Zuständigkeit für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach Artikel 26 Absatz 2 Nummer 2 der Verfassung vom Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Kirchenkreis auf diesen zu übertragen. In diesem Fall ist das Landeskirchenamt über die Erteilung der Genehmigung schriftlich zu informieren.

## § 11

### Verzicht auf das Erfordernis der kirchenaufsichtlichen Genehmigung

(1) Die jeweils nach § 7 genehmigende Stelle kann im Einzelfall den Verzicht auf das Erfordernis der kirchenaufsichtlichen Genehmigung erklären, wenn es sich

- bei Bau- und Gestaltungsmaßnahmen lediglich um Schönheitsreparaturen oder reine Instandsetzungsmaßnahmen handelt oder
- um ein kirchliches Objekt handelt, dessen Baupflege ausschließlich durch Gebühren oder privatrechtliche Entgelte zu finanzieren ist.

(2) Die Bauberatung nach § 4 Absatz 1 bis 6 muss erfolgt sein. Der Baubeschluss nach § 4 Absatz 7 Satz 1 muss gefasst werden.

## § 12

### Denkmalrechtliches Genehmigungsverfahren

(1) Das Landeskirchenamt erteilt nach Maßgabe der Bestimmungen der Staatskirchenverträge und der Denkmalschutzgesetze der jeweiligen Bundesländer denkmalrechtliche Genehmigungen nach § 7 Absatz 3 und 5. Es bindet die zuständigen Stellen der staatlichen Denkmalpflege nach Maßgabe der Bestimmungen der Staatskirchenverträge und der Denkmalschutzgesetze der jeweiligen Bundesländer ein und führt die Benennungsherstellung bzw. die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch. Sofern die denkmalrechtliche Genehmigung für Kirchen und weitere zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmete Gebäude von den zuständigen Stellen der staatlichen Denkmalpflege erteilt wird, stellt das Landeskirchenamt vorab die von diesen staatlichen Stellen zu beachtenden Belange der Religionsausübung fest.

(2) Die kirchliche Körperschaft beantragt für Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an Denkmälern die denkmalrechtliche Genehmigung beim Landeskirchenamt bzw. über das Landeskirchenamt bei der zuständigen staatlichen Stelle. Der Antrag bedarf eines Beschlusses des Organs der kirchlichen Körperschaft, der sich auf die Planungsunterlagen beziehen muss. Im Fall

der Beantragung bei einer zuständigen staatlichen Stelle gelten deren gesetzliche Regelungen und Fristen. <sup>4</sup>Eine Finanzierungsplanung muss zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen. <sup>5</sup>Die denkmalrechtliche Genehmigung ist

1. nach § 7 Absatz 3 vom Kirchengemeinderat über den Kirchenkreis beim Landeskirchenamt und
2. nach § 7 Absatz 5 vom Kirchenkreisrat beim Landeskirchenamt

schriftlich zu beantragen.

(3) <sup>1</sup>Das Landeskirchenamt hat den Eingang des Antrags schriftlich zu bestätigen und unverzüglich die Benehmenserstellung bzw. die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der staatlichen Denkmalpflege herbeizuführen. <sup>2</sup>Es prüft innerhalb eines Monats, ob der Antrag unvollständig ist oder formale Mängel aufweist. <sup>3</sup>Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen einmalig seitens des Landeskirchenamts um bis zu drei Wochen verlängert werden. <sup>4</sup>Es fordert die Antragstellerin oder den Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist zur Behebung der Mängel auf. <sup>5</sup>Diese bzw. dieser kann eine Verlängerung der Frist beantragen. <sup>6</sup>Werden die Mängel nicht innerhalb der gesetzten oder verlängerten Frist behoben, gilt der Antrag als zurückgezogen, ohne dass es einer weiteren Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers bedarf.

(4) <sup>1</sup>In den Fällen von Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 und 2 sind die Antragsunterlagen erst dann vom Kirchenkreis an das Landeskirchenamt weiterzuleiten, wenn diese vollständig und mangelfrei sind. <sup>2</sup>Sind die beim Landeskirchenamt eingereichten Unterlagen gleichwohl unvollständig oder mangelhaft, fordert das Landeskirchenamt den Kirchenkreis auf, für die Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist Sorge zu tragen.

(5) Bei Maßnahmen an Glockenanlagen und Orgeln ist dem Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung die Stellungnahme der bzw. des beratenden Glocken- bzw. Orgelsachverständigen mit Vergabevorschlag beizufügen.

(6) Nachträgliche wesentliche Änderungen der denkmalrechtlich genehmigten Bau- und Gestaltungsmaßnahme bedürfen eines neuen Beschlusses nach Absatz 2 Satz 2 und einer erneuten denkmalrechtlichen Abstimmung nach § 5.

(7) Die denkmalrechtliche Genehmigung ersetzt nicht die kirchenaufsichtliche Genehmigung.

(8) <sup>1</sup>Grundsätzlich ist das denkmalrechtliche Genehmigungsverfahren vor Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durchzuführen. <sup>2</sup>Die Verfahren können auch parallel stattfinden. <sup>3</sup>Bei Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an Denkmälern ist das Vorliegen einer denkmalrechtlichen Genehmigung Bedingung für die Erteilung einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach § 8.

(9) <sup>1</sup>Zum Schutz des Denkmals oder zur Wahrung des überwiegenden gesamtkirchlichen Interesses kann die

denkmalrechtliche Genehmigung versagt werden. <sup>2</sup>Die Versagung der denkmalrechtlichen Genehmigung richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen der Denkmalschutzgesetze der jeweiligen Bundesländer.

(10) <sup>1</sup>Für die rechtlich selbstständigen Dienste, Werke und Einrichtungen finden, sofern sie in die jeweiligen Staatskirchenverträge einbezogen sind, Absätze 1 bis 9 entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>Das jeweils zuständige Vertretungsorgan des rechtlich selbstständigen Dienstes, Werks oder der Einrichtung stellt den jeweiligen Antrag nach Absatz 2.

### § 13

#### Denkmalrechtliche Genehmigungsfiktion

<sup>1</sup>Die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 12 gilt als erteilt, wenn die Benehmenserstellung bzw. die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der staatlichen Denkmalpflege stattgefunden hat und das Landeskirchenamt nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen und mangelfreien Antragsunterlagen einen Bescheid erlassen hat (denkmalrechtliche Genehmigungsfiktion). <sup>2</sup>Äußert die zuständige Stelle der staatlichen Denkmalpflege gegenüber dem Landeskirchenamt Bedenken, die nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 auszuräumen sind, oder hält das Landeskirchenamt bei der Prüfung des Antrags weitere Untersuchungen für notwendig, ruht die Frist, bis das Landeskirchenamt hinsichtlich der geäußerten Bedenken eine Entscheidung getroffen oder die Untersuchungen abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten und über das Rechtsbehelfsverfahren nach dem Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) gelten entsprechend. <sup>4</sup>Nach Eintritt der denkmalrechtlichen Genehmigungsfiktion ist diese der Antragstellerin oder dem Antragsteller auf gesonderten Antrag schriftlich zu bescheinigen.

### § 14

#### Bauvorhaben der Landeskirche

(1) Für Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden, die sich im Eigentum oder in der Nutzung der Landeskirche befinden, gilt über dieses Kirchengesetz hinaus das Gebäudemanagementgesetz vom 16. Dezember 2015 (KABl. S. 60) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für Bau- und Gestaltungsmaßnahmen des Gebäudemanagements und Beschlüsse des Ausschusses für das Gebäudemanagement nach Absatz 1 gelten § 4 Absatz 6 sowie § 7 Absatz 5 entsprechend.

### § 15

#### Einstellen der Arbeiten

(1) <sup>1</sup>Werden grobe Verstöße gegen anerkannte Regeln der Baukunst und Bautechnik oder gegen genehmigte Planungen festgestellt oder werden Tatsachen bekannt, durch die eine konkrete und unmittelbar bevorstehende Gefahr für das kirchliche Objekt der kirchli-



chen Körperschaft besteht, ist das Landeskirchenamt in den Fällen von § 7 nach Artikel 106 Absatz 4 Nummer 4 der Verfassung in Verbindung mit § 84 Absatz 2 Nummer 5 Kirchengemeindeordnung befugt, einen Baustopp auszusprechen. <sup>2</sup>Die Maßnahme nach Satz 1 ist sofort vollziehbar. <sup>3</sup>Die an der Maßnahme Beteiligten sind unverzüglich durch das Landeskirchenamt zu unterrichten.

(2) <sup>1</sup>Der Kirchenkreisrat ist in den Fällen nach § 7 nach Artikel 58 Absatz 3 der Verfassung in Verbindung mit § 85 Absatz 2 Nummer 4 und § 91 Kirchengemeindeordnung zur Abwehr konkreter und unmittelbarer Gefahren für eine Kirchengemeinde ebenfalls befugt, das Einstellen der Arbeiten anzuordnen; er hat dieses dem Landeskirchenamt unverzüglich anzuzeigen. <sup>2</sup>Die Maßnahme nach Satz 1 ist sofort vollziehbar. <sup>3</sup>Die an der Maßnahme Beteiligten sind unverzüglich durch den Kirchenkreis zu unterrichten.

### § 16

#### Maßnahmen an Glocken- und Uhrenanlagen

(1) Für Kirchen und weitere zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmete Gebäude sollen Glocken als liturgische Ausstattungsstücke zum gottesdienstlichen Gebrauch eingebaut und verwendet werden.

(2) <sup>1</sup>Eine Glockenanlage umfasst insbesondere die Glocke mit Klöppel, das Joch, den Glockenstuhl sowie die sie steuernden Anlagen. <sup>2</sup>Glockenanlagen können auch durch Uhrenanlagen gesteuert werden.

(3) Eine Uhrenanlage umfasst das mechanische oder elektrische Uhrwerk, die Einhausung, das Zeigerwerk und Zifferblatt sowie die mechanische oder elektrische Steuerung des Glockenschlags.

(4) Maßnahmen an Glocken- und Uhrenanlagen sind insbesondere

1. der An- und Verkauf,
2. der Neu- und Umbau,
3. die Restaurierung und Instandsetzung und
4. der Abbruch.

### § 17

#### Maßnahmen an Orgeln

(1) Wo in Kirchen und den weiteren zum Zwecke des Gottesdienstes gewidmeten Gebäuden Pfeifenorgeln verwendet werden, gehören zu diesen Orgeln die Pfeifen, die Windversorgung, der innere Spielapparat, das Gehäuse und der Prospekt.

(2) Maßnahmen an Orgeln sind insbesondere

1. der An- und Verkauf,
2. der Neu- und Umbau,
3. die Restaurierung und Instandsetzung und
4. der Abbruch.

(3) Das Landeskirchenamt kann im Einzelfall eine Orgelbaukommission zur Beratung und Begleitung kirchlicher Körperschaften bei besonderen Orgelbaumaßnahmen berufen.

### § 18

#### Sachverständige für Glockenanlagen und Orgeln

(1) <sup>1</sup>Neben der Bauberatung nach § 4 findet bei Bau- und Gestaltungsmaßnahmen und sonstigen Maßnahmen im Sinne dieses Kirchengesetzes an Glockenanlagen sowie Orgeln eine Beratung der kirchlichen Körperschaften durch vom Landeskirchenamt bestellte Glocken- und Orgelsachverständige statt. <sup>2</sup>Die kirchlichen Körperschaften sind verpflichtet, die Beratung durch Sachverständige nach Satz 1 in Anspruch zu nehmen.

(2) <sup>1</sup>Die Sachverständigen nach Absatz 1 erhalten von den sie beauftragenden kirchlichen Körperschaften für ihre Leistungen Honorare. <sup>2</sup>Die Honorare sind durch feste Sätze nach der Dauer der Sachverständigenleistung (Zeithonorar) oder durch Rahmensätze (Pauschalhonorar) zu bestimmen.

### § 19

#### Beirat für Bau- und Kunstpflege

Das Landeskirchenamt kann im Einzelfall einen Beirat für Bau- und Kunstpflege zur Beratung und Begleitung des Landeskirchenamts in Fragen der Bau- und Kunstpflege berufen.

### § 20

#### Besondere Anforderungen an kirchliches Bauen

(1) Bei allen Bau- und Gestaltungsmaßnahmen und sonstigen Maßnahmen im Sinne dieses Kirchengesetzes sowie beim Betrieb kirchlicher Gebäude ist auf Barrierefreiheit, Teilhabeförderung und Umweltschutz einschließlich Klimaschutz, Energieeffizienz und Nachhaltigkeit sowie die einschlägigen Vorschriften des Denkmal-, Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu achten.

(2) Kirchliche Körperschaften sollen sich als Träger öffentlicher Belange an der kommunalen Bauleitplanung beteiligen, um rechtzeitig kirchliche Interessen und Erfordernisse in die Planungen einzubringen.

(3) <sup>1</sup>Bau- und Planungsleistungen sind im Wettbewerb oder im Wege transparenter Verfahren zu vergeben. <sup>2</sup>Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit zu wahren. <sup>3</sup>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Vergabeverfahren sind gleich zu behandeln, es sei denn, eine Ungleichbehandlung ist aufgrund dieses Gesetzes ausdrücklich geboten oder gestattet. <sup>4</sup>Bei der Vergabe sollen insbesondere Aspekte der Qualität, der Ökologie, der Teilhabeförderung und der Innovation berücksichtigt werden.

### § 21

#### Verordnungsermächtigungen

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung insbesondere nähere Bestimmungen

1. zum Begriff der Bau- und Denkmalpflege, Kunstpflege (§ 3),
2. zu Inhalt und Verfahren der Bauberatung (§ 4),

3. zu Inhalt und Verfahren der denkmalrechtlichen Abstimmung (§ 5),
4. über wesentliche Änderungen nach § 6 Absatz 2 sowie § 8 Absatz 9,
5. zum kirchenaufsichtlichen Genehmigungsverfahren und zur Genehmigungserteilung nach § 7 Absatz 1, 2 und 4 und § 8, insbesondere zu den mit dem Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung einzureichenden Unterlagen, zum Stellungnahmeverfahren, zur kirchenaufsichtlichen Genehmigungsfiktion nach § 9, zur Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach § 10 sowie zum Verzicht auf das Erfordernis der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach § 11,
6. zum denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren und zur Genehmigungserteilung nach § 7 Absatz 3 und 5 und § 12, insbesondere zu den mit dem Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung einzureichenden Unterlagen sowie zur denkmalrechtlichen Genehmigungsfiktion nach § 13,
7. zu Maßnahmen an Glocken- und Uhrenanlagen und an Orgeln, insbesondere zur Bestellung, Beauftragung und den Leistungen von Glocken- und Orgelsachverständigen sowie zu Honoraren und Auslagen nach §§ 16 bis 18,
8. über die Zusammensetzung, die Berufung und die Aufgaben von Orgelbaukommissionen nach § 17 Absatz 3,
9. über den Beirat für Bau- und Kunstpflege (§ 19), insbesondere über dessen Zusammensetzung, die Berufung und die Aufgaben,
10. zu besonderen Anforderungen an kirchliches Bauen, insbesondere zu Grundsätzen der Vergabe von Bau- und Planungsleistungen (§ 20)

durch Rechtsverordnungen zu treffen.

## § 22

### Übergangsvorschriften

- (1) Bau- und Gestaltungsmaßnahmen und sonstige Maßnahmen im Sinne dieses Kirchengesetzes an kirchlichen Objekten, die vor Inkrafttreten des Kirchengesetzes kirchenaufsichtlich und denkmalrechtlich genehmigt wurden, werden auf der Grundlage der bisher geltenden Regelungen beendet.
- (2) Die nach bisherigem Recht erteilten Bestellungen und Beauftragungen im Sinne von § 18 gelten einschließlich der Modalitäten ihrer Tätigkeiten für die bei der Bestellung und Beauftragung festgelegte Dauer fort.

## § 23

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) § 21 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Kirchengesetz vom 16. November 2002 über das Bauen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs – Kirchbaugesetz – (KBauG) (KABl 2003 S. 5),
2. Baugesetz der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Kirchbaugesetz – KBauG) vom 9. Juni 2009 (GVBl. S. 215),
3. Kirchengesetz für die Erhaltung, die Pflege und den Schutz des kirchlichen Kunst- und Kulturgutes der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 4. November 1979 (ABl. S. 105),
4. § 2 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Übernahme der Verwaltung für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise durch das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche nach Artikel 139 Absatz 3 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 28. August 2004 (ABl. S. 55) und
5. § 1 Nummer 5 und 6 der Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Übernahme der Verwaltung für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise durch das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche nach Artikel 139 Absatz 3 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 17. Dezember 2004 (ABl. S. 88).

3Zu diesem Zeitpunkt endet auch die Anwendung von §§ 38 bis 44 und 46 bis 59 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchliche Verwaltungsordnung – VwO) vom 1. Juli 1998 (ABl. EKD 1999 S. 137), die durch Verordnung vom 6. Juni 2001 (ABl. EKD S. 379) geändert worden ist, für das Gebiet des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises.

\*

Das vorstehende, von der Landessynode am 29. Februar 2020 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 19. März 2020

Die Vorsitzende  
der Kirchenleitung  
Kristina  
Kühnbaum-Schmidt  
Landesbischofin

Az.: G:LKND:37 – B Mö/R Gö

## Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Hauptbereichsgesetzes Vom 14. April 2020

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Hauptbereichsgesetzes

Das Hauptbereichsgesetz vom 3. November 2017 (KABl. S. 519), das durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 3. April 2019 (KABl. S. 230, 233) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 30 wie folgt gefasst:
 

„§ 30 Hauptbereich Generationen und Geschlechter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“
2. § 2 Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 

„5. Hauptbereich Generationen und Geschlechter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (§ 30)“.
3. § 28 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
 

„5. Posaunenwerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.“
  - b) Nummer 6 wird gestrichen.
  - c) Die bisherigen Nummern 7 bis 11 werden zu den Nummern 6 bis 10.
4. § 30 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:
 

„§ 30  
Hauptbereich Generationen und Geschlechter  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in  
Norddeutschland“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
 

„5. Fachstelle Ältere der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.“
    - bb) In Nummer 6 wird das „und“ durch ein Komma ersetzt.
    - cc) In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
    - dd) Es werden folgende Nummern 8 und 9 angefügt:
 

„8. Evangelisches Kurzentrum und Sanatorium für Frauen und Kinder Gode Tied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und  
9. Ökologische Freiwilligendienste – Träger Koppelsberg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.“

- c) In § 30 wird die Angabe „Hauptbereich „Frauen und Männer, Jugend und Alter“ durch die Angabe „Hauptbereich Generationen und Geschlechter“ ersetzt.

### Artikel 2

#### Änderung des Landessynodenbildungsgesetzes

§ 4 Absatz 2 Nummer 1 des Landessynodenbildungsgesetzes vom 28. März 2017 (KABl. S. 203), das durch Gesetzesvertretende Rechtsverordnung vom 1. November 2017 (KABl. S. 529; 2018 S. 7) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. das Hauptbereichskuratorium bzw. die Steuerungsgruppe

- a) des Hauptbereichs Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland  
sieben Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens vier ehrenamtlich Tätige,
  - b) des Hauptbereichs Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland  
acht Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens vier ehrenamtlich Tätige,
  - c) des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland  
sechs Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens drei ehrenamtlich Tätige,
  - d) des Hauptbereichs Mission und Ökumene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland  
neun Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens fünf ehrenamtlich Tätige,
  - e) des Hauptbereichs Generationen und Geschlechter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland  
zehn Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens fünf ehrenamtlich Tätige,
  - f) des Hauptbereichs Medien der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland  
sechs Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens drei ehrenamtlich Tätige, und
  - g) des Hauptbereichs Diakonie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland  
zwölf Vertreterinnen und Vertreter, darunter mindestens sechs ehrenamtlich Tätige,
- aus den Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern der Dienste und Werke seines bzw. ihres jeweiligen Bereichs;“

### Artikel 3

#### Änderung des Kammerbildungsgesetzes

§ 4 Absatz 1 des Kammerbildungsgesetzes vom 2. Dezember 2014 (KABl. 2015 S. 25) wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Hauptbereichskuratorium bzw. das Steuerungsgremium des jeweiligen Hauptbereiches beruft für

1. den Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zwei Mitglieder,
2. den Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zwei Mitglieder,
3. den Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ein Mitglied,
4. den Hauptbereich Mission und Ökumene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland drei Mitglieder,
5. den Hauptbereich Generationen und Geschlechter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland drei Mitglieder,
6. den Hauptbereich Medien der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ein Mitglied und
7. den Hauptbereich Diakonie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland fünf Mitglieder.

Dabei sind für die Hauptbereiche nach Nummern 1 und 2 mindestens je eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter oder eine ehrenamtlich Tätige bzw. ein ehrenamtlich Tätiger und für die Hauptbereiche nach Nummern 4, 5 und 7 mindestens je eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter und eine ehrenamtlich Tätige bzw. ein ehrenamtlich Tätiger im Sinne von Teil 2 § 6 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung zu berufen.“

#### **Artikel 4 Änderung des**

#### **Mitarbeitervertretungsgesetzergänzungsgesetzes**

§ 3 Absatz 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzergänzungsgesetzes vom 31. März 2017 (KABl. S. 217) wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von Absatz 1 werden für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der folgenden Dienststellenteile eigene Mitarbeitervertretungen gebildet:

1. Rechnungsprüfungsamt;
2. Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland;
3. Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland;
4. Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland;
5. Hauptbereich Generationen und Geschlechter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland;

6. Amt für Öffentlichkeitsdienst;
7. Einrichtungen des Diakonie-Hilfswerks Hamburg;
8. Einrichtungen des Diakonie-Hilfswerks Schleswig-Holstein.“

#### **Artikel 5 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

\*

Das vorstehende, von der Landessynode am 29. Februar 2020 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 14. April 2020

Die Vorsitzende  
der Kirchenleitung  
Kristina  
Kühnbaum-Schmidt  
Landesbischöfin

Az.: G:LKND:47:4 – R Rk

### **Rechtsverordnung über die Gewährung von Auslandszuschlägen sowie zur Änderung der Personalkostenabrechnungsverordnung Vom 3. April 2020**

Aufgrund des § 14 des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 3. November 2017 (KABl. S. 506), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 23. November 2018 (KABl. 2019 S. 3, 4) geändert worden ist, des § 17 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes vom 31. März 2014 (KABl. S. 219), das durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 9. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 5) geändert worden ist, sowie des Teils 5 § 17 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 13. November 2019 (KABl. S. 519) geändert worden ist, verordnet die Kirchenleitung mit Zustimmung des Finanzausschusses:

### **Artikel 1 Rechtsverordnung über die Gewährung von Auslandszuschlägen (Auslandszuschlagsverordnung – AZuschlVO)**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Rechtsverordnung findet auf Pastorinnen und Pastoren Anwendung, die im kirchlichen Interesse zur Dänischen Volkskirche zur Wahrnehmung des Dienstes einer Stadtpastorin bzw. eines Stadtpastors beurlaubt sind.

**§ 2****Auslandszuschlag**

<sup>1</sup>Die Pastorinnen und Pastoren nach § 1 erhalten für die Zeit der Beurlaubung einen monatlichen widerruflichen Auslandszuschlag in Höhe von 750 Euro brutto aus Mitteln des Hauptbereichs Mission und Ökumene. <sup>2</sup>Der Auslandszuschlag wird neben der Vergütung durch die Dänische Volkskirche gewährt und direkt an die Pastorinnen und Pastoren nach § 1 ausgezahlt. <sup>3</sup>Die Pastorinnen und Pastoren nach § 1 haben für eine Versteuerung des gewährten Auslandszuschlags im Königreich Dänemark zu sorgen. <sup>4</sup>Der Auslandszuschlag ist nicht ruhegehaltfähig. <sup>5</sup>§ 6 Absatz 1 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, findet entsprechend Anwendung.

**§ 3****Beihilfeberechtigung**

<sup>1</sup>Die Pastorinnen und Pastoren nach § 1 sind berechtigt, Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland jeweils geltenden Vorschriften in Anspruch zu nehmen. <sup>2</sup>Soweit Aufwendungen aufgrund des dänischen Gesundheitssystems oder von einer sonstigen dritten Stelle getragen oder erstattet werden, sind sie vor Berechnung der Beihilfe von den beihilfefähigen Aufwendungen abzuziehen. <sup>3</sup>Die Kosten der Beihilfen werden durch das Personalkostenbudget getragen.

**§ 4****Versorgungsbeiträge**

Die Versorgungsbeiträge werden aus dem Personalkostenbudget erstattet.

**Artikel 2**  
**Änderung der**  
**Personalkostenabrechnungsverordnung**

§ 2 Absatz 2 Satz 2 Personalkostenabrechnungsverordnung vom 7. Mai 2008 (GVOBl. S. 150), die zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 23. November 2018 (KABl. 2019 S. 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „zählt“ wird durch das Wort „zählen“ ersetzt.
2. Nach den Wörtern „nach § 13a Kirchenbesoldungsgesetz“ werden die Wörter „sowie der Auslandszuschlag nach § 2 Auslandszuschlagsverordnung vom 3. April 2020 (KABl. S. 108) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

\*

Schwerin, 3. April 2020

Die Vorsitzende  
der Kirchenleitung

Kristina Kühnbaum-Schmidt  
Landesbischöfin

Az.: G:LKND:24:4 – M Sc/DAR Lu

**Beschluss der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Gründung des landeskirchlichen Werks „Evangelisches Kurzentrum und Sanatorium für Frauen und Kinder Gode Tied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“**

**Vom 28. Februar 2020**

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat am 28. Februar 2020 im Rahmen ihrer Befugnis nach Artikel 78 Absatz 3 Nummer 6 der Verfassung den folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Landessynode beschließt nach Artikel 78 Absatz 3 Nummer 6 in Verbindung mit Artikel 115 Absatz 2 und Artikel 116 Absatz 1 der Verfassung die Errichtung des rechtlich unselbstständigen Werks „Evangelisches Kurzentrum und Sanatorium für Frauen und Kinder Gode Tied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“.
2. Das Werk „Evangelisches Kurzentrum und Sanatorium für Frauen und Kinder Gode Tied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ist gemäß § 3 Absatz 2 des Hauptbereichsgesetzes dem Hauptbereich Frauen und Männer, Jugend und Alter zuzuordnen.

\*

Kiel, 9. März 2020

Präsidium der Landessynode

Ulrike Hillmann  
Präses

\*

Kiel, 9. März 2020

Landeskirchenamt  
Im Auftrag

Dr. Dethloff

Az.: NK-HB 5010-2.1 – KH De

**Beschluss der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Gründung des landeskirchlichen Werks „Ökologische Freiwilligendienste – Träger Koppelsberg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“  
Vom 28. Februar 2020**

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat am 28. Februar 2020 im Rahmen ihrer Befugnis nach Artikel 78 Absatz 3 Nummer 6 der Verfassung den folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat auf ihrer Tagung vom 27. bis 29. Februar 2020 im Rahmen ihrer Befugnis nach Artikel 78 Absatz 3 Nummer 6 der Verfassung den folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Landessynode beschließt nach Artikel 78 Absatz 3 Nummer 6 in Verbindung mit Artikel 115 Absatz 2 und Artikel 116 Absatz 1 der Verfassung die Errichtung des rechtlich unselbstständigen Werks „Ökologische Freiwilligendienste – Träger Koppelsberg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“.
2. Das Werk „Ökologische Freiwilligendienste – Träger Koppelsberg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ist gemäß § 3 Absatz 2 des Hauptbereichsgesetzes dem Hauptbereich Frauen und Männer, Jugend und Alter zuzuordnen.

\*

Kiel, 9. März 2020

Präsidium der Landessynode  
Ulrike Hillmann  
Präses

\*

Kiel, 9. März 2020

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Dr. Dethloff

Az.: NK-HB 5010-4.1 – KH De

---

**Beschluss der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Zusammenlegung der Posaunenmission Hamburg-Schleswig-Holstein der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und des Werkes Posaunenwerk in Mecklenburg-Vorpommern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zum Werk Posaunenwerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland  
Vom 11. März 2020**

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat am 28. Februar 2020 im Rahmen ihrer Befugnis nach Artikel 78 Absatz 3 Nummer 6 der Verfassung den folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Landessynode beschließt nach Artikel 78 Absatz 3 Nummer 6 Verfassung die Zusammenlegung des Werkes „Posaunenmission Hamburg-Schleswig-Holstein der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ und des Werkes „Posaunenwerk in Mecklenburg-Vorpommern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ zum Werk „Posaunenwerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“.
2. Das Werk „Posaunenmission Hamburg-Schleswig-Holstein der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ und das Werk „Posaunenwerk in Mecklenburg-Vorpommern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ werden aufgehoben.

Kiel, 11. März 2020

Präsidium der Landessynode  
Ulrike Hillmann  
Präses

Az.: NK HB 3010-3 –T Em

\*

Kiel, 11. März 2020

Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Dr. Emersleben

Az.: NK HB 3010-3 –T Em

---

## II. Bekanntmachungen

### **Satzung für das Ev.-Luth. Kindertagesstättenwerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg Vom 18. März 2020**

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg hat am 15. Februar 2020 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 und 6 und Artikel 41 Absatz 2 der Verfassung die nachfolgende Satzung beschlossen.

#### **Präambel**

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt, so wie sie in Jesus Christus sichtbar geworden ist, allen Menschen zu bezeugen. Die Arbeit in den evangelischen Kindertagesstätten ist eine Gestalt dieses Zeugnisses. Die Kirche übernimmt den öffentlichen Betreuungs-, Erziehungs-, und Bildungsauftrag und erfüllt ihn in eigener Verantwortung. Sie unterstützt dabei die Eltern und Erziehungsberechtigten in ihrer Verantwortung für ihre Kinder und arbeitet eng mit ihnen zusammen. Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft sind ein Angebot an alle Kinder, mit oder ohne Behinderung und unabhängig von ihrer Religion, Nationalität, Kultur oder sozialer Herkunft.

Sie sorgen dafür, dass Verschiedenheit im Geist gegenseitiger Achtsamkeit wahr- und ernst genommen wird und tragen dazu bei, dass sich Integration und Inklusion weiterentwickeln und Kinder „mit Gott groß werden“ können.

Als Trägerstruktur für den biblisch begründeten Dienst an den Kindern, Familien und Erziehungsberechtigten durch evangelische Kindertagesstätten, betreibt der Kirchenkreis ein Kindertagesstättenwerk, um Kirchengemeinden in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Verantwortung zu entlasten, die Arbeit effizient zu gestalten, die Einrichtungen wirtschaftlich zu führen und der kirchlichen Kindertagesstättenarbeit eine klare und öffentlich deutlich wahrnehmbare Stimme zu verleihen.

#### **§ 1**

##### **Rechtsform, Name, Sitz**

(1) Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Schleswig-Flensburg unterhält ein Kindertagesstättenwerk nach Artikel 41 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 115 der Verfassung als rechtlich unselbstständiges Werk des Kirchenkreises. In diesem Werk sind Evangelisch-Lutherische Kindertagesstätten und Kindertagesstätten ähnliche Einrichtungen zusammengefasst, deren Trägerschaft in die des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg (im Folgenden „Kirchenkreis“) überführt werden können.

(2) Das Werk trägt den Namen „Kindertagesstättenwerk im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Schleswig-Flensburg“ (im Folgenden „Kindertages-

stättenwerk“ genannt). Es hat seinen Sitz in Flensburg.

#### **§ 2**

##### **Mitgliedschaft in Dachverbänden**

Das Kindertagesstättenwerk gehört dem Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein e. V. an, dessen Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung anerkannt wird.

#### **§ 3**

##### **Zweck und Aufgabe**

(1) Das Kindertagesstättenwerk nimmt als rechtlich unselbstständiges Werk des Kirchenkreises Trägerschaftsaufgaben der angeschlossenen evangelischen Kindertagesstätten im Kirchenkreis Schleswig-Flensburg wahr und führt die Einrichtungen im Sinne der Präambel dieser Satzung. Der Kirchenkreis ist Träger im Sinne des SGB VIII.

(2) Das Kindertagesstättenwerk dient dazu, die Qualität der Arbeit in den Einrichtungen zu sichern und zu verbessern und die Einrichtungen flexibel und zukunftsorientiert zu gestalten. Näheres über die pädagogische Zielsetzung und deren theoretische und praktische Umsetzung wird in einem pädagogischen Rahmenkonzept festgelegt, welches von der Kitawerksleitung zu entwerfen ist und vom Kirchenkreisrat beschlossen wird; auf Grundlage der Rahmenkonzeption sind vor Ort einrichtungsspezifische pädagogische Konzepte zu profilieren. Dabei wird sichergestellt, dass die Vielfalt der Konzeptionen der ihm angehörenden Einrichtungen innerhalb der Rahmenkonzeption erhalten bleibt und weiterentwickelt wird. Die inhaltliche Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden vor Ort bleibt erhalten.

(3) Das Kindertagesstättenwerk führt die Einrichtungen nach dem jeweils geltenden staatlichen und kirchlichen Recht, den einschlägigen Satzungen und den mit den Kommunalgemeinden und Ämtern von Kreisen oder Städten abgeschlossenen Verträgen, Vereinbarungen oder Förderrichtlinien.

(4) Die Übertragung der Trägerschaft der Kindertagesstätte einer Kirchengemeinde auf den Kirchenkreis ist freiwillig. Sie ist jedoch, wenn sie eingegangen ist, verbindlich und wird vertraglich geregelt. Die gesetzlichen Regelungen zum Trägerwechsel sind maßgeblich.

(5) Als Träger der Kinder- und Jugendhilfe kann der Kirchenkreis durch Synodenbeschluss weitere Kindertageseinrichtungen und Familienzentren aus nicht kirchengemeindlicher Trägerschaft übernehmen bzw. im öffentlichen Vergaberecht sich für diese Einrichtungsformen bewerben, um diese als kirchliche Einrichtungen zu errichten. Es ist im Vorwege mit der Kirchengemeinde, in deren Bereich die Einrichtung

liegt, abzustimmen, wie die Anbindung an die Kirchengemeinde gestaltet wird.

#### **§ 4 Beitrittsregelungen**

(1) Kirchengemeinden des Kirchenkreises, die eine Kindertageseinrichtung betreiben, können einen Vertrag zur Übertragung der Trägerschaft ihrer Einrichtung auf das Kindertagesstättenwerk schließen.

(2) <sup>1</sup>Dies erfolgt durch Beschluss ihres Kirchengemeinderates und dem Abschluss eines schriftlichen Übertragungsvertrags zwischen dem bisherigen Träger und dem Kirchenkreis. <sup>2</sup>Die Übertragung muss mit einer Frist von mindesten zwölf Monaten vor der erstmaligen Aufnahme der Trägeraufgaben durch das Kindertagesstättenwerk erklärt worden sein. <sup>3</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann die Übertragung mit Zustimmung des Kirchenkreisesrates auch zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen. <sup>4</sup>Mit dem Übertragungsbeschluss erkennt die Kirchengemeinde die Satzung des Kindertagesstättenwerkes in ihrer jeweils geltenden Fassung an. <sup>5</sup>Die Rechte und Pflichten der Kirchengemeinde für eine Übertragung der Trägerschaft einer örtlichen Kindertagesstätte ergeben sich aus dieser Satzung. <sup>6</sup>In besonderen Einzelfällen können abweichende Vereinbarungen getroffen werden, soweit diese nicht die Rechte anderer teilnehmender Kirchengemeinden berühren.

(3) Es gelten ausschließlich schriftlich getroffene Vereinbarungen.

#### **§ 5 Finanzierung und Haushalt**

(1) <sup>1</sup>Die Ausgaben des Kindertagesstättenwerkes und seiner Einrichtungen werden anteilig finanziert durch Beiträge der Erziehungsberechtigten, Beitragsausfallleistungen der zuständigen Stellen im Falle von Beitragsermäßigungen, kommunale und staatliche Zuschüsse oder Pflegesätze, Projektmittel, Spenden und einen Zuschuss des Kirchenkreises Schleswig-Flensburg als kirchlicher Eigenanteil sowie durch sonstige Einnahmen. <sup>2</sup>Aus den genannten Einnahmen sind auch die Kosten für die Leitung und Verwaltung, für Rücklagen zum Erhalt der Gebäude und Einrichtungen und für mögliche Erweiterungsbauten zu finanzieren. <sup>3</sup>Besondere Projekte oder andere spezifische Maßnahmen einer örtlichen Kindertagesstätte, die im Interesse der örtlichen Kirchengemeinde liegen, werden vom Kindertagesstättenwerk und der Kirchengemeinde gemeinsam nach vorheriger Vereinbarung finanziert.

(2) <sup>1</sup>Der durch Einnahmen nicht gedeckte notwendige laufende Finanzbedarf des Kindertagesstättenwerkes (kirchlicher Eigenanteil) wird nach den Bestimmungen der jeweiligen Kirchenkreis-Finanzsatzung durch den Kirchenkreis erbracht. <sup>2</sup>Die Kirchenkreissynode entscheidet mit dem Haushaltsplan über die Höhe der im Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten Mittel. <sup>3</sup>Sofern die im Rahmen des Haushaltsplanes zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen, entscheidet der Kirchenkreisrat mit Beteiligung des Finanzaus-

schusses der Kirchenkreissynode über die Deckung eines möglichen Haushaltsdefizits. <sup>4</sup>Aufwendungen für Bauunterhaltung und Investitionen sollen aus öffentlichen Zuschüssen und Rücklagen nach Absatz 1 finanziert werden.

(3) <sup>1</sup>Der Kirchenkreis führt für das Kindertagesstättenwerk einen Teilhaushaltsplan. <sup>2</sup>Die Planansätze und das Bewirtschaftungsergebnis sind für jede örtliche Kindertagesstätte gesondert auszuweisen. <sup>3</sup>Die kirchlichen Bestimmungen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind anzuwenden. <sup>4</sup>Die Buchführung und Betriebsmittelbewirtschaftung des Kindertagesstättenwerkes erfolgt durch die Kirchenkreisverwaltung.

#### **§ 6 Aufsicht über das Kindertagesstättenwerk**

Der Kirchenkreisrat führt nach Artikel 53 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung die Aufsicht über das Kindertagesstättenwerk.

#### **§ 7 Leitung**

(1) <sup>1</sup>Das Kindertagesstättenwerk wird von einer Leiterin bzw. einem Leiter nach Maßgabe der Beschlüsse des Kirchenkreisesrates geleitet. <sup>2</sup>Die Aufgaben der Leitung sind in einer Stellenbeschreibung geregelt.

(2) <sup>1</sup>Die Leitung des Kindertagesstättenwerkes kann von einer privatrechtlich angestellten Person oder von einer Pastorin bzw. einem Pastor wahrgenommen werden. <sup>2</sup>Über die Bestellung bzw. Berufung der Leitung entscheidet der Kirchenkreisrat. <sup>3</sup>Sollte die Leitung des Kindertagesstättenwerkes von einer privatrechtlich angestellten Person wahrgenommen werden, wird die Dienst- und Fachaufsicht vom Kirchenkreisrat ausgeübt. <sup>4</sup>Im Fall der Leitung durch eine Pastorin oder einem Pastor übt die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst die Dienst- und Fachaufsicht aus.

(3) Der Kirchenkreisrat sorgt für die Vertretung der Leitung.

#### **§ 8 Dienst- und Fachaufsicht, Verwaltung**

(1) <sup>1</sup>Der Kirchenkreisrat stellt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises an und führt die Dienstaufsicht. <sup>2</sup>Der Kirchenkreisrat kann die in Satz 1 genannten Aufgaben nach Maßgabe der Verfassung delegieren.

(2) Den Leitungen der örtlichen Kindertagesstätten kann die Bewirtschaftungsbefugnis ihrer Kindertagesstätte im Rahmen des Haushaltsplans und nach Maßgabe der Vorgaben des für die Durchführung des Kirchenkreishaushalts verantwortlichen Kirchenkreisesrats übertragen werden.

#### **§ 9 Religionspädagogischer Beirat**

(1) <sup>1</sup>Dem Kindertagesstättenwerk wird ein durch den Kirchenkreisrat einzusetzender religionspädagogi-



scher Beirat beigeordnet. <sup>2</sup>Dieser Beirat unterstützt und berät die Leitung des Kindertagesstättenwerkes in allen Themen der christlichen Profilbildung und der religionspädagogischen Ausrichtung des Kindertagesstättenwerkes nach innen und außen. <sup>3</sup>Er reflektiert die Zukunftsthemen hinsichtlich der religiösen, christlichen und kirchlichen Relevanz. <sup>4</sup>Der Beirat verknüpft gesellschaftspolitische Anforderungen an eine zukunftsorientierte Kindertagesstättenarbeit mit den christlichen Grundwerten der evangelischen Kirche und trägt so aktiv zur öffentlichen Positionierung des Kindertagesstättenwerkes bei.

(2) <sup>1</sup>Der religionspädagogische Beirat besteht aus fünf Mitgliedern. <sup>2</sup>Den Vorsitz hat die pröpstliche Person inne, der die Verbindung zum Kindertagesstättenwerk als pröpstlicher Aufgabenbereich übertragen wurde. <sup>3</sup>Weiteres, ständiges Mitglied ist die Leitung des Kindertagesstättenwerkes. <sup>4</sup>Der Kirchenkreisrat beruft drei sachverständige Mitglieder auf Vorschlag der zuständigen pröpstlichen Person und der Leitung. <sup>5</sup>Der religionspädagogische Beirat tagt regelmäßig, jedoch mindestens zweimal jährlich. <sup>6</sup>Der religionspädagogische Beirat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

(3) Der religionspädagogische Beirat ist kein Beirat im Sinne des Kindertagesstättengesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

## § 10

### Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden

(1) <sup>1</sup>Die Zusammenarbeit in der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung zwischen Kindertagesstättenwerk, der Kindertagesstätte und der Kirchengemeinde soll kooperativ und vertrauensvoll angelegt sein. <sup>2</sup>Die Kindertagesstätten sind Teil der gemeindlichen Arbeit der Kirchengemeinde. <sup>3</sup>Die Pastorinnen und Pastoren der Kirchengemeinden nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten theologische, religionspädagogische sowie seelsorgerliche Aufgaben an Kindern, Eltern und Erziehungsberechtigten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den örtlichen Kindertagesstätten wahr. <sup>4</sup>Die Kindertagesstätten werden in gemeindliche Aktivitäten z. B. Familiengottesdienste und Gemeindefeste einbezogen und die Kirchengemeinde nimmt am Leben der Kindertagesstätte und an ihren besonderen Veranstaltungen teil. <sup>5</sup>Die Kindertagesstätte nutzt die Möglichkeiten der Kirchengemeinde für Informationen, Einladungen und Öffentlichkeitsarbeit. <sup>6</sup>Die Kirchengemeinde kann in der Kindertagesstätte für ihre Veranstaltungen und ihre weitere Arbeit werben.

(2) Ein Vertreter des örtlichen Kirchengemeinderates soll bei der Neubesetzung der Leitungsstelle einer örtlichen Kindertagesstätte mit beratender Stimme am Besetzungsverfahren beteiligt werden.

(3) <sup>1</sup>Die vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit der örtlichen Kindertagesstätte und der Kirchengemeinderäte ist geprägt von gegenseitiger Wertschätzung und Akzeptanz. <sup>2</sup>Auf Wunsch des Kirchengemeinderates informiert die Leitung der örtlichen Kindertagesstätte über die Arbeit. <sup>3</sup>Des Weiteren nimmt die Leitung des Kindertagesstättenwerkes oder

die Leitung der Kindertagesstätte auf Wunsch des Kirchengemeinderates an dessen Sitzungen oder an kirchengemeindlichen Veranstaltungen teil, soweit dadurch der Dienst in der Kindertagesstätte nicht beeinträchtigt ist. <sup>4</sup>Näheres, insbesondere zu zeitlichen Vorgaben und zur Häufigkeit, ist mit der Leitung des Kindertagesstättenwerkes abzustimmen.

## § 11

### Fachberatung

Die Fachberatung der Kindertageseinrichtungen des Kindertagesstättenwerkes wird durch die pädagogischen Fachberatungen des Kirchenkreises wahrgenommen.

## § 12

### Beiräte und kommunale Mitwirkungsrechte

(1) Die örtlichen Kindertagesstätten bilden Beiräte nach den Vorschriften des Kindertagesstättengesetzes.

(2) Der Kirchenkreis nimmt ab dem Zeitpunkt der Übertragung der örtlichen Kindertagesstätte die gesetzlichen Trägerschaftsaufgaben nach dem Kindertagesstättengesetz und im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen wahr.

(3) Die gesetzlichen und vertraglich garantierten Mitwirkungsrechte der Beiräte und kommunalen Körperschaften in Angelegenheiten der örtlichen Kindertagesstätten werden von den Vorschriften dieser Satzung nicht berührt.

## § 13

### Auflösung, Aufhebung des Kindertagesstättenwerkes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Kindertagesstättenwerkes fällt das nach der Vermögensauseinandersetzung verbleibende Vermögen des Kindertagesstättenwerkes an den Kirchenkreis, der es unmittelbar und ausschließlich für Kindertagesstättenarbeit im Kirchenkreis verwenden muss.

## § 14

### Änderung und Bekanntmachung der Satzung

(1) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Kirchenkreissynode.

(2) Dieser Satzung sowie Änderungen dieser Satzung sind im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekanntzumachen.

## § 15

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchen-

amts vom 17. März 2020 (Az.: 10.1 Kkr. Schleswig-Flensburg – R Le) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Schleswig, 18. März 2020

Der Kirchenkreisrat (L.S.)

Johanna Lenz-Aude

Vorsitzende des Kirchenkreisrats

Thomas Thiesen

Mitglied des Kirchenkreisrats

\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung veröffentlicht.

Kiel, 27. März 2020

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Levin

Az.: 10.1 Kkr. Schleswig-Flensburg – R Le

---

### **Mitteilung über die Wahl eines Mitglieds des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 15. April 2020**

Aufgrund von § 6 des Kirchengesetzes i. V. m. § 2 des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetzes hat der Richterwahlausschuss der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland im Nachgang zu seiner Wahl vom 20. November 2015 (KABl. 2016 S. 36), seiner Wahl vom 17. Mai 2016 (KABl. S. 253), durch Beschluss vom 5. Dezember 2018, seiner Wahl vom 15. November 2019 sowie durch Beschluss vom 15. April 2020 für die Amtszeit vom 1. Mai 2020 bis zum 31. Dezember 2021 nachfolgendes Mitglied des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für die mit Ablauf des 4. Januar 2020 ausgeschiedene Katja Surminski gewählt:

**stellvertretende rechtskundige Richterin:**

Regierungsdirektorin  
Viktoria **Schiemann**,  
Schwerin

Kiel, 15. April 2020

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Görlitz

Az.: 1221-2 /1222-1 – R Gö

---

### **Entwidmungen**

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönberg hat am 13. Januar 2020 die Entwidmung der Kapelle in Boitin-Resdorf beschlossen.

Der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg hat diesen Kirchengemeinderatsbeschluss in seiner Sitzung vom 21. Februar 2020 befürwortet.

Der Beschluss des Kirchengemeinderates wurde gemäß Artikel 26 Absatz 2 Nr. 1 der Verfassung vom Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit Schreiben vom 25. März 2020 genehmigt und wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Kiel, 2. April 2020

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Plath

Az.: NK 8418-511 Boitin-Resdorf KG Schönberg – B Pl

\*

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rieseby hat am 28. Oktober 2019 die Entwidmung der Kapelle in Loose beschlossen.

Dieser Beschluss ist vom Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland genehmigt worden und wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Kiel, 17. März 2020

Landeskirchenamt

Im Auftrag

Grantzau

Az.: 60 Loose – B Gr

---

### **Berichtigung der Bekanntmachung über die Verwendung eines Kirchengemeindesiegels für örtliche Kirchen**

Der Text der Bekanntmachung lautet korrekt:

„Die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg hat am 20. Februar 2020 folgenden Beschluss des Kirchengemeinderates der Ev.-Luth. Petrus-Kirchengemeinde Woldegk genehmigt:

Für die örtlichen Kirchen

**Ev.-Luth. Kirche Badresch**

**Ev.-Luth. Kirche Canzow**

**Ev.-Luth. Kirche Göhren**

**Ev.-Luth. Kirche Golm**

**Ev.-Luth. Kirche Groß Daberkow**

**Ev.-Luth. Kirche Helpt**

**Ev.-Luth. Kirche Holzendorf bei Kublank**

**Ev.-Luth. Kirche Kreckow**

**Ev.-Luth. Kirche Kublank**

**Ev.-Luth. Kirche Lindow**  
**Ev.-Luth. Kirche Mildenitz**  
**Ev.-Luth. Kirche Neetzka**  
**Ev.-Luth. Kirche Pasenow**  
**Ev.-Luth. Kirche Rattey**  
**Ev.-Luth. Kirche Schönbeck**  
**Ev.-Luth. Kirche Schönhausen**  
**Ev.-Luth. Kirche Voigtsdorf**  
**Ev.-Luth. Kirche Woldegk**

wird ab dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt das Kirchensiegel der

**Ev.-Luth. Petrus-Kirchengemeinde Woldegk** geführt.“

Kiel, 7. April 2020

Landeskirchenamt  
 Im Auftrag  
 Kieback

Az.: 10 Petrus Woldegk – R Ki

### **Verwendung von Kirchengemeindesiegeln für örtliche Kirchen**

Die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg hat am 23. März 2020 folgenden Beschluss des Kirchengemeinderates der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grüssow-Satow-Stuer genehmigt:

Für die örtlichen Kirchen

**Ev.-Luth. Kirche Grüssow**  
**Ev.-Luth. Kirche Lexow**  
**Ev.-Luth. Kirche Satow bei Malchow**  
**Ev.-Luth. Kirche Zislow**  
**Ev.-Luth. Kirche Walow**  
**Ev.-Luth. Petruskirche Stuer**

wird ab dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt das Kirchensiegel der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grüssow-Satow-Stuer** geführt.

Kiel, 30. März 2020

Landeskirchenamt  
 Im Auftrag  
 Kieback

Az.: 10 Grüssow-Satow-Stuer – R Ki

\*

Die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg hat am 29. November 2019 folgenden Beschluss des Kirchengemeinderats der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gnevsvdorf-Karbow genehmigt:

Für die örtlichen Kirchen

**Ev.-Luth. Kirche Darß**  
**Ev.-Luth. Kirche Ganzlin**  
**Ev.-Luth. Kirche Gnevsvdorf**  
**Ev.-Luth. Kirche Karbow**  
**Ev.-Luth. Kirche Kreien**  
**Ev.-Luth. Kirche Retzow**

**Ev.-Luth. Kirche Vietlütbe bei Gnevsvdorf**

**Ev.-Luth. Kirche Wendisch Priborn**

**Ev.-Luth. Kirche Wilsen**

wird ab dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt das Kirchensiegel der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gnevsvdorf-Karbow** geführt.

Kiel, 9. April 2020

Landeskirchenamt  
 Im Auftrag  
 Belitz

Az.: 10 Gnevsvdorf-Karbow – R Be

### **Pfarrstellenerrichtungen**

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hennstedt, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, wird mit Wirkung vom 1. April 2020 errichtet;

Die Pfarrstelle der zum Pfarrsprengel verbundenen Ev.-Luth. Kirchengemeinden Delve und Pahlen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, wird mit Wirkung vom 1. April 2020 errichtet.

### **Pfarrstellenänderungen**

Der Stellenumfang der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Slütergemeinde Rostock-Dierkow, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, wird mit Wirkung vom 1. April 2020 von 100 Prozent auf 75 Prozent reduziert.

### **Pfarrstellenaufhebungen**

Die Verbindung der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Delve mit der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hennstedt, Ev.-Luth. Kirchenkreis Dithmarschen, wird mit Wirkung vom 1. April 2020 aufgehoben.

### III. Pfarrstellenausschreibungen

#### **Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eichede**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Rahlstedt-Ahrensburg, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine 50 Prozent-Stelle mit einer Pastorin bzw. einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderats.

Der Kirchengemeinderat mit der Kollegin (50 Prozent), die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und die Gemeinde suchen eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der sich aktiv in das gemeindliche Leben einbringt und dabei auch eigene Ideen und Akzente setzt.

Sie bringen mit:

- Freude an Ihrem Beruf und die Bereitschaft, sich auf die Menschen hier einzulassen,
- gute Selbstorganisation,
- Sie sind liberal und offen für Neues und Sie haben ein Gespür für sinnvolle Traditionen,
- Freude an einem vielfältigen musikalischen Leben,
- Bereitschaft, Leitung gemeinsam mit einem gut aufgestellten Kirchengemeinderat zu übernehmen und die Gemeinde im Zusammenspiel mit einer größeren Gemeinde zu vertreten,
- einen guten Blick für Ehrenamtliche und deren Potentiale,
- Teamfähigkeit sowohl mit dem Kirchengemeinderat, den Mitarbeitenden und der Pastorin als auch mit dem Pastorenteam der Gemeinde in Bargtheide,
- neue Ideen und eigene Akzente

für folgende Aufgaben:

- Gottesdienste und Amtshandlungen; Seelsorge,
- Mitarbeit am und im Konfi-Camp in den Sommerferien und dem monatlichen Unterricht,
- Übernahme der regelmäßigen Veranstaltungen (je drei- bis viermal jährlich) für Kids und Knirpse,
- Kontaktpflege zu Einrichtungen der Kommune (z. B. Kita, Schule) und Vereinen,
- enge Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen in der Region,
- Geburtstagsbesuche (mit Unterstützung durch einen Besuchsreis),
- Arbeit in den Ausschüssen des Kirchengemeinderates.

Wenn Sie Interesse haben, finden Sie eine Gemeinde, die sich den Menschen in den Dörfern rundherum verbunden weiß und mit engagierten Haupt- und Ehrenamtlichen Verantwortung für das gemeinsame Leben übernimmt. Der bunt gemischte Kirchengemeinderat

diskutiert auch einmal kontrovers, aber immer zielorientiert und stellt der Kirchengemeinde die Erfahrung und Kreativität seiner Mitglieder gern zur Verfügung. Einige größere Arbeiten an der Kirche werden in näherer Zukunft durchgeführt.

Die sonntäglichen Gottesdienste teilen sich die Kollegen aus Bargtheide mit der Kollegin aus Eichede, so dass alle auch dienstfreie Sonntage haben.

Die Kirchengemeinde Eichede (mit 2420 Gemeindegliedern bei 5600 Einwohnern) bildet zusammen mit der Kirchengemeinde Bargtheide (mit 10 128 Gemeindegliedern bei 27 000 Einwohnern) eine Region mit enger Zusammenarbeit in den Gottesdiensten, der Kirchenmusik, der Konfirmandenarbeit und im Internetauftritt. In der Region gibt es zurzeit insgesamt fünf Pfarrstellen.

Mit Eichede, Mollhagen, Sprenge, Todendorf, Lasbek, Rohlfshagen und Stubben umfasst die Kirchengemeinde sieben Dörfer im ländlichen Umfeld von Hamburg und Lübeck, die sich in der im Jahr 1757 erbauten Kirche treffen. Die Kapelle in Todendorf ist nach langen Abwägungen aufgegeben worden.

Die Infrastruktur ist gut. Es gibt Kindergärten, eine Grundschule, Allgemeinmediziner und Zahnarzt, Fahrschule, Friseur und Tankstelle, Dorfläden und Hofläden, Gaststätten mit Kegelbahnen und mehr; es gibt gute Verbindungen z. B. der Schule zur Kirche u. a.; die komfortable Nähe zu Hamburg und Lübeck ermöglicht die Nutzung vieler Angebote in kulturellen und Alltagsdingen.

In der Kirchengemeinde gibt es einen A-Kirchenmusiker (100 Prozent, zu 50 Prozent in Bargtheide tätig), eine Gemeindesekretärin (16 Stunden), eine Küsterin und Hausmeisterin bzw. Reinigungskraft (22 Stunden) sowie ein Team an Ehrenamtlichen, die an allen Enden unterstützen. Ein Friedhof befindet sich in gemeindlicher Trägerschaft und wird von ihr verwaltet; die Friedhofsarbeiten sind an eine Firma vergeben.

Ein Pastorat mit ca. 200 Quadratmeter Wohnfläche ist vorhanden, muss aber nicht bezogen werden. Der Kirchengemeinderat unterstützt bei der Suche nach geeignetem Wohnraum, der idealerweise im Gemeindegebiet bzw. nicht allzu weit entfernt davon liegt.

Selbstverständlich stellen wir Sie mit einem Laptop und einem Diensthandy aus.

Weitere Informationen unter: <http://www.inde-kark.de/>.

Nehmen Sie gern Kontakt mit uns auf: Wir freuen uns darauf!

Auskünfte erteilen

- Marianne Lenhoff (Kirchengemeinderat und Kirchenbüro), Telefon: 04534 611,
- Pastorin Philine Pawlas, Telefon: 015 750 138 645,



befindet sich im ersten Stockwerk die geräumige Pfarrwohnung. Im Erdgeschoss gibt es neben den Gemeinderäumen eine Zwei-Zimmer-Einliegerwohnung.

Alle Schularten sind sowohl in Ludwigslust, als auch in Hagenow anzutreffen. In Ludwigslust und in Hagenow gibt es Evangelische Schulen.

Kindertagesstätten sind in Conow, Ludwigslust und Hagenow vorhanden. Die Entfernung zur Autobahn beträgt gut zehn Minuten. Hamburg ist in einer guten Stunde zu erreichen.

Einkaufsmöglichkeiten und Ärzte gibt es in Ludwigslust, Hagenow, Lübbtheen, Schwerin und Dannenberg.

In beiden Dörfern steht jeweils eine neugotische Kirche. In Redefin gehört auch ein Friedhof in kirchlicher Trägerschaft dazu. Insgesamt wird der Pfarrsprengel aus neun Dörfern mit fast 700 Gemeindegliedern gebildet.

Die fünf Seniorengruppen, die Ehrenamtliche organisieren, treffen sich monatlich mit der Pastorin in den jeweiligen Dörfern. Die Kirchengemeinderäte tagen in der Regel gemeinsam.

Die Gemeindeglieder sind herzlich und freundlich und schnell bereit, zu helfen: beispielsweise bei der Säuberung des Friedhofs, der Kirchen und bei kirchengemeindlichen Veranstaltungen. Außerdem wirkt immer ein Mitglied des Kirchengemeinderates im Gottesdienst als Lektor mit, der auch für die Altarblumen zuständig ist.

Die Kirchengemeinde Leussow ist eine Gottesdienstgemeinde und feiert in Leussow dreimal monatlich und in Göhlen einmal monatlich Gottesdienst.

Die Kirchengemeinde Redefin ist gerade dabei ein Konzept zu entwerfen, das das Kirchengebäude und nicht die Anzahl der Gottesdienstbesucher in den Mittelpunkt stellt unter dem Titel: „Rund um den Kirchturm“ mit angedacht: Martinsmarkt, Kirchweihfest, Tag der offenen Kirche, Musik und Wort, Valentinsmesse, Friedhofsgottesdienste und manches mehr sind Teil des Konzepts.

Zum Bereich der Kirchengemeinde Redefin gehört das Landgestüt Redefin, auf dem einmal im Jahr Gottesdienst gefeiert wird, und der Ort Kuhstorf, an dem immer am letzten Sonntag im Monat Gottesdienst mit reger Beteiligung und Freude gefeiert wird.

Geburtstagsbesuche werden von der Pastorin in der Regel zum 80. und dann ab 85. Geburtstag jährlich wahrgenommen. Es gibt auch Ehrenamtliche, die Geburtstagsbesuche machen.

Ein Redaktionskreis für den Gemeindebrief ist am Entstehen. Der Pfarrsprengel und die benachbarte Kirchengemeinde Picher haben gemeinsam eine Sekretärin angestellt.

Mit den Nachbargemeinden, vor allem denen der Kirchenregion Hagenow, besteht eine gute Zusammenarbeit bei gemeinsamen Projekten wie: Gottesdienste zur Himmelfahrt, zum Reformationstag und auf dem Ge-

stüt, sowie eine jährliche gemeinsame Kirchen-Radtour mit kurzen Orgelmusiken und gemeinsames Treffen mit Vertretern der Kirchengemeinderäte.

Wer hierher kommt, hat viele Möglichkeiten, Neues und Anderes zu entwickeln, sowie Traditionelles fortzuführen. Besuche zu Geburtstagen der Senioren, sowie Besuche bei den Eltern der Konfirmanden, aber auch zu anderen Anlässen, werden erwartet.

Ansprechpartner:

- Edwin Simann, Tel.: 03875 420 425,
- Heinz Ruckick, Tel.: 03875 120 443,
- Gerhard Abel, Tel.: 03885 453 28,
- Olaf Reinke, Tel.: 03885 451 62.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über den Propst des Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Parchim, Herrn Propst Dirk Sauer mann, Lindenstr. 1, 19370 Parchim, an den Kirchengemeinderat der verbundenen Kirchengemeinden Leussow und Redefin, Friedensstr. 4, 19288 Leussow.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Juni 2020**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Aufgrund möglicher Einschränkungen durch die Corona-Pandemie kann es im weiteren Bewerbungsverfahren zu zeitlichen Verzögerungen kommen

Az.: 20 Leussow und Redefin – P Ha

\*

In der **Ev.-Luth. Slütergemeinde Rostock-Dierkow**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Rostock, ist die Pfarrstelle (75 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch Wahl durch den Kirchengemeinderat zu besetzen.

Die Slütergemeinde Rostock-Dierkow umfasst die Ortsteile Dierkow-Neu, Dierkow-Ost, Dierkow-West, Hinrichsdorf, Nienhagen und Peez. Das Slüterhaus ist die Kirche und das Gemeindehaus der Slütergemeinde.

Die Slütergemeinde hat derzeit ca. 1100 Mitglieder. Mehrere Kitas, eine städtische Grundschule, die evangelische „Michaelschule“ sowie ein Musikgymnasium liegen in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Pastorin oder der Pastor wird unterstützt durch eine Gemeindepädagogin (75 Prozent) sowie engagierte ehrenamtliche Gemeindeglieder. Zum Gemeindeleben gehören u. a. der Seniorenkreis, der Frauenkreis, der Bläserchor, der Chor, eine Combo, ein Helferkreis, Kindernachmittage und Angebote für Jugendliche.

Auf die Pastorin oder den Pastor warten neben wöchentlichen Gottesdiensten, Amtshandlungen und

Seelsorge auch viele Menschen, denen ein Besuch wichtig ist.

Wer zu uns kommt, findet eine große und schöne Pfarrwohnung im Slüterhaus vor mit einem großzügigen Gemeindegarten, der auch für diverse Gemeindefeste, z. B. zu Himmelfahrt, zum Sommerfest oder zu St. Martin genutzt wird. Die Pfarrwohnung wird voraussichtlich zum Herbst freigezogen.

Wer zu uns kommt, findet auch Herausforderungen: Der geplante Anbau an das Slüterhaus beginnt gerade und wird sich noch eine Zeit hinziehen. Gemeindeaufbau von unten, als Familien- und Jugendarbeit gemeinsam mit der Gemeindepädagogin, halten wir in einer zunehmend älter werdenden Gemeinde für notwendig.

Wir suchen eine lebensnahe, zuversichtliche und kontaktfreudige Persönlichkeit mit einer klaren Predigt-sprache und Zuwendung zu den Menschen in der Gemeinde und im gesamten Einzugsgebiet.

Nähere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Herr Dr. Eckhard Voß, Tel.: 0381 690 871, die Gemeindepädagogin Frau Cornelia Gomoll, Tel.: 0173 2451 771, E-Mail: c.gomoll@sluetergemeinde.de) und Propst Wulf Schünemann, Rostock, Tel.: 0381 4904 096, E-Mail: propst-rostock@elkm.de).

Ihre Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten über den Propst des Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Rostock, Herrn Propst Wulf Schünemann, Bei der Nikolaikirche 1, 18055 Rostock, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Slütergemeinde Rostock-Dierkow, Dierkower Höhe 43, 18146 Rostock.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet am **31. Mai 2020**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Slüter Rostock – P Ha

\*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde** ist die Pfarrstelle für Personal- und Gemeindeentwicklung (PGE) zum 1. September 2020 mit einem Stellenumfang von 100 Prozent zu besetzen. Die Besetzung für die Dauer von acht Jahren erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisrates.

Der Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde mit seinen 33 Kirchengemeinden, dem Zentrum für Kirchliche Dienste und der Kirchenkreisdiaconie steht vor einer weitreichenden Umstrukturierung auf allen Ebenen. Bis 2030 wird ein Drittel der pastoralen Arbeitskraft weniger zur Verfügung stehen. Zudem ist die Finanzentwicklung im Blick zu behalten.

Die synodal beförderte Regionalisierung hat flächen-deckend begonnen. Das Gesicht des Kirchenkreises wird sich verändern.

In dieser Situation suchen wir eine Persönlichkeit, die die haupt- und ehrenamtlichen Leitungsverantwortlichen und die Mitarbeitenden sowie die Leitungsgremien im Kirchenkreis, in den Einrichtungen und Gemeinden kompetent und vertrauensvoll in allen Fragen ihres jeweiligen Auftrages berät. Dies geschieht sowohl als leitungsabhängige wie auch als leitungsunabhängige Beratung. Im Rahmen der leitungsabhängigen Beratung steht die PGE in besonderer Loyalität zu den beiden Pröpsten des Kirchenkreises. Sie unterstützen diese in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Im Rahmen der leitungsunabhängigen Beratung kann sie von kirchlichen Mitarbeitenden und Gremien im Kirchenkreis sowie in den Gemeinden und Einrichtungen vertrauensvoll in Anspruch genommen werden. Der Arbeitsbereich PGE umfasst die ausgeschriebene Pfarrstelle (100 Prozent). Die Fortführung einer zweiten Stelle wird beraten.

Zu den Aufgaben von PGE gehören:

- Unterstützung der Regionalisierungsprozesse, auch durch die Vermittlung von externen Beraterinnen und Beratern, die die Prozesse moderieren;
- Organisationsentwicklungsprozesse zu Personal-, Gebäude- und Finanzfragen in Kirchengemeinden und Kirchenkreiseinrichtungen, z. T. in Kooperation mit der Kirchenkreisverwaltung;
- Leitungsberatung;
- Konfliktbearbeitungen;
- Stellenbeschreibungen für Pastorinnen, Pastoren und Mitarbeitende;
- Förderung der internen Kommunikation und Stärkung der Zusammenarbeit zwischen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden und zwischen Kirchengemeinden und Kirchenkreis;
- Moderation;
- Organisation und Durchführung von Fortbildungen.

Wir erwarten:

- Berufs- und Leitungserfahrung aus dem Gemeindepfarramt;
- fundierte Beratungsausbildung;
- didaktische Fähigkeiten;
- supervisorische Kompetenz;
- Teamfähigkeit;
- gute Arbeitsorganisation;
- Führerschein Klasse B und die Bereitschaft, das eigene Fahrzeug dienstlich zu nutzen.

Wir freuen uns auf eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der mit besonderer sozialer und kommunikativer Kompetenz die vielfältigen Prozesse im Kirchenkreis beratend unterstützt und so das Evangelium Jesu Christi in diesem besonderen Dienst glaubwürdig verkündet.

Der Dienstsitz ist Rendsburg. Die Stelle ist von der Dienstwohnungspflicht befreit. Der Wohnsitz ist so zu wählen, dass die Einsatzorte zeitnah erreicht werden können.

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde wird die Fort- und Weiterbildung der Pastorinnen und Pastoren ausdrücklich gefördert.

Auskünfte erteilen:

Propst Matthias Krüger, An der Marienkirche 7–8, 24768 Rendsburg, Tel.: 04331 5903 113, Propst Sönke Funck, An der Marienkirche 7–8, 24768 Rendsburg, Tel.: 04331 5903 112, Pastor Lars Klehn, Prinzenstraße 9, 24768 Rendsburg, Tel.: 017 644 669 588.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kir-

chenkreises Rendsburg-Eckernförde, An der Marienkirche 7–8, 24768 Rendsburg.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. Mai 2020**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Rendsburg-Eckernförde Personal- und Gemeindeentwicklung – P Ha

## IV. Stellenausschreibungen

### Kirchenmusik

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamburg-Eidelstedt** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein ist zum 1. Dezember 2020 eine unbefristete hauptamtliche

B-Kirchenmusikstelle (m/w/d, 50 Prozent),

mit Schwerpunkt Populärmusik an der Christuskirche zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber geht in den Ruhestand.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eidelstedt mit ihren ca. 8000 Gemeindegliedern liegt im Nordwesten Hamburgs. Mit mehreren Chor- und Kinderchorgruppen, einem Posaenchor, einem Flötenkreis, mehreren Bands und einem Musiktheaterprojekt spielt die Kirchenmusik im umfangreichen Gemeindeleben eine bedeutende Rolle. Der Standort Christuskirche ist geprägt durch ein biblisch-missionarisches Profil mit vielfältigen Gottesdienst- und Lobpreisformen, bei denen unterschiedliche Musikstile gleichberechtigt nebeneinander stehen. In den Sonntagsgottesdiensten kommen sowohl das Evangelische Gesangbuch als auch das Liederbuch "Feiern und Loben" gleichermaßen zum Einsatz.

Wir bieten

- eine Walcker-Orgel (II/P, 17 Register) sowie einen Yamaha-Flügel in der Christuskirche,
- zwei Klaviere, NordStage-Piano, PA-Anlage, Band-Ausstattung,
- ein engagiertes Team von drei Diakoninnen bzw. Diakonen, zwei Sekretärinnen, vier Pastorinnen bzw. Pastoren und einem weiteren Kirchenmusiker sowie vielen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich auf die Zusammenarbeit freuen.

Die Aufgaben umfassen

- die musikalische Begleitung (an Orgel und Klavier) der morgendlichen Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in der Christuskirche, auch unter Einbeziehung musikalischer Gruppen,
- Bandleitung und Coaching,
- die Entwicklung und Durchführung eigener Projekte je nach Neigung.

Wir wünschen uns

- ein abgeschlossenes Kirchenmusikstudium (B/Bachelor) oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss, Erfahrung in Populärmusik,
- künstlerische und pädagogische Kompetenzen,
- Aufgeschlossenheit gegenüber verschiedenen Stilen der Kirchenmusik,
- Freude an der Arbeit mit Menschen verschiedener Altersgruppen,
- Bereitschaft zur konstruktiven Zusammenarbeit mit dem hauptamtlichen Kirchenmusiker an der Elisabethkirche sowie allen weiteren haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern.

Voraussetzung für die Einstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Das Entgelt richtet sich nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag KAT.



Auskünfte erteilen gerne:

- Landeskirchenmusikdirektor Herr Hans-Jürgen Wulf, Tel.: 040 306 201 070, E-Mail: hans-juergen.wulf@lka.nordkirche.de,
- Pastorin Imke Sander, Tel.: 040 5700 8035, E-Mail: sander@kirchengemeinde-eidelstedt.de,
- Kirchenmusiker Bernhard Stützer, Tel.: 040 209 485 712, E-Mail: stuetzer@kirchengemeinde-eidelstedt.de.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung in digitaler Form (ein pdf) bis zum **1. August 2020** an den Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Pastor Jörn de Jager, Eidelstedter Dorfstr. 27, 22527 Hamburg, E-Mail: de-jager@kirchengemeinde-eidelstedt.de

Die Bewerbungsgespräche finden am Dienstag 25. August 2020 statt, die praktische Vorstellung ist geplant für Dienstag, 29. September und Mittwoch, 30. September 2020

Informationen über unsere Kirchengemeinde finden Sie unter: [www.kirchengemeinde-eidelstedt.de](http://www.kirchengemeinde-eidelstedt.de).

Az.: 30 Hamburg-Eidelstedt – T Jü

### Soziale und bildende Berufe

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klütz-Boltenhagen-Bössow** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg schreibt eine unbefristete Stelle für Gemeindepädagogik (w/m/d) aus; sie ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Die Stelle umfasst je 50 Prozent gemeindepädagogische Aufgaben in der Gemeinde und 50 Prozent für die Arbeit mit Urlauberinnen und Urlaubern. Sie ist geeignet für Bewerberinnen und Bewerber mit Fachschulabschluss bzw. für Diakoninnen und Diakone. Es gelten die tariflichen Bestimmungen der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP), [www.kirchenrecht-nordkirche.de/document/27143](http://www.kirchenrecht-nordkirche.de/document/27143).

Die Orte der Kirchengemeinde mit 1200 Gemeindegliedern liegen in der Tourismusregion Nordwestmecklenburg an der Ostsee zwischen Wismar und Lübeck. Eine Grundschule und eine Regionale Schule liegen im Gemeindegebiet, auch Kindergärten, ein Seniorenheim und Kliniken.

Wir freuen uns auf eine kontaktfreudige Persönlichkeit, die selbstständig arbeitet und das Evangelium in die Lebenswelt kirchlich zumeist unerfahrener Menschen übersetzt. Musikalische Fähigkeiten sind wünschenswert; Führerschein und eigener PKW sind notwendig.

Wir bieten:

- haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende, die sich auf die Zusammenarbeit freuen
- moderne Gemeinderäume im Pfarrhaus Klütz und im Gemeindehaus Boltenhagen
- einen Büroarbeitsplatz im Gemeindehaus Boltenhagen

- einen eigenen Etat

Arbeitsschwerpunkte im gemeindepädagogischen Bereich:

- kontinuierliche Angebote und Projektarbeit für Kinder und Familien
- selbstständige Gestaltung und Leitung von Gottesdiensten für Kinder, Jugendliche und Familien
- Projektentwicklung mit Schulen und Kindertagesstätten
- Organisation von Freizeiten in Zusammenarbeit mit der Kirchenregion
- Kontaktpflege und Arbeit mit Seniorinnen und Senioren
- aktivierende Einbindung ehrenamtlich Mitarbeitender
- Aufbau selbsttragender Strukturen

Arbeitsschwerpunkte im touristischen Bereich:

- offenes Zugehen auf Urlauberinnen und Urlauber; Gespür für ihre spirituellen Interessen
- eigenständiges Erschließen des Arbeitsfeldes, Entwickeln adäquater Angebote
- Organisation kultureller Angebote, z. B. Ausstellung, Literatur, Film
- Konzertorganisation im Team
- Vernetzung mit kommunalen Akteurinnen und Akteuren in den Orten
- Öffentlichkeitsarbeit für den eigenen Verantwortungsbereich

Einzelheiten werden in einer Dienstbeschreibung vereinbart.

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung sind wir gern behilflich.

Wir freuen uns, mit Ihnen lebendige Kirche vor Ort zu gestalten. Herzlich willkommen!

Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis zum **15. Juni 2020** an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klütz-Boltenhagen-Bössow, Predigerstraße 8, 23948 Klütz, Tel. 03882 522 274, E-Mail: [kluetz@elkm.de](mailto:kluetz@elkm.de), Internet: [www.unsere-kirchengemeinde-imkluetzerWinkel.de](http://www.unsere-kirchengemeinde-imkluetzerWinkel.de).

Az.: 30 Klütz-Boltenhagen-Bössow – DAR Bk

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plau** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg ist zum 1. August 2020 die Stelle einer Gemeindepädagogin bzw. eines Gemeindepädagogen oder einer Diakonin bzw. eines Diakons (m/w/d) neu zu besetzen.

Der Stellenumfang beträgt 75 Prozent unbefristet zuzüglich 25 Prozent befristet für zunächst ein Jahr.

Wir freuen uns auf eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen oder eine Diakonin bzw. ei-

nen Diakon (m/w/d) mit Fachschul- oder Fachhochschulabschluss im Bereich Gemeindepädagogik.

Sie bzw. er sollte kreativ, strukturiert und teamfähig sein und eigenverantwortlich arbeiten. Offenheit und Kontaktfreudigkeit gegenüber Fremden sowie Kirchendistanzierten ist uns sehr wichtig. Führerschein und eigener PKW sind unerlässlich.

Arbeitsschwerpunkte sind:

- kontinuierliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien im Stadt- und Landbereich der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Plau und Gnevsvorf-Karbow
- Arbeit mit Seniorinnen und Senioren
- generationenübergreifendes Arbeiten mit Familien
- neben regelmäßigen Angeboten für Kinder und Mitarbeit in der Konfirmandenzeit sollte die Bereitschaft zur eigenständigen Projektarbeit bestehen: Vorbereitung und Durchführung von Kinderbibelwochen, Kinder- und Jugendfreizeiten
- Vorbereiten und Leiten von Gottesdiensten
- Zusammenarbeit mit den Kommunen in Stadt und Land sowie anderen Trägern von Arbeit mit Kindern z. B. mit den Kindergärten und Schulen, der katholischen Gemeinde, dem Posaunenwerk der Nordkirche

Wir bieten:

- Entgelt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP)

- eigene Arbeitsräume im Pfarrhaus in Plau am See, Arbeitsgegenstände und -materialien, Abstellmöglichkeiten, PC und Internetanschluss
- Etat in den Haushalten der Kirchengemeinden für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- kontinuierliche Fachbegleitung in Konventen und durch die Referentin für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Die Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt. Es freuen sich auf Sie viele Kirchengemeindeglieder sowie engagierte und interessierte Ehrenamtliche.

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **31. Mai 2020** an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plau, Kirchplatz 3, 19395 Plau am See. Bewerbungskosten werden nicht übernommen.

Weitere Informationen erhalten sie über Pastor Stephan Poppe, Tel.: 03873 540 200, E-Mail: [stephan.poppe@elkm.de](mailto:stephan.poppe@elkm.de) und Regionalreferent Norbert Weber, Tel.: 03873 1442 065, E-Mail: [norbert.weber@elkm.de](mailto:norbert.weber@elkm.de).

Az.: 30 Plau – DAR Bk

---

## V. Personalnachrichten

### **Ernannt wurde:**

mit Wirkung vom 1. Juni 2020 die Pastorin Elisabeth Fischer-Waubke, Hamburg, zur Pastorin der 4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg.

### **Bestätigt wurden:**

mit Wirkung vom 1. Juni 2020 die Wahl des Pastors Michael Goltz, Schwabstedt, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Peter-Ording und Tating, Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland;

mit Wirkung vom 1. Juni 2020 die Wahl der Pastorin Sylvia Goltz, Schwabstedt, zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Peter-Ording und Tating, Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland;

mit Wirkung vom 1. April 2020 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl des Pastors Krischan Heinemann, Kassel, zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Gemeinde der Hauptkirche St. Petri zu Hamburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost;

mit Wirkung vom 1. Mai 2020 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl der Pastorin Barbara Hoffmann-Fette, Lübeck, zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Johann-Hinrich-Wichern Kirchengemeinde zu Lübeck, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg.

### **Berufen wurden:**

mit Wirkung vom 1. April 2020 bis einschließlich 30. September 2020 der Pastor Torsten Becker in die 23. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. April 2020 bis einschließlich 30. September 2020 die Pastorin Corinna Gehrke, Hamburg, in die 9. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für kirchenkreisliche Dienstleistung (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. April 2020 bis einschließlich 31. März 2021 die Pastorin Ursula Wegmann in die 19. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag.

### **In den Ruhestand versetzt wurden:**

mit Wirkung vom 1. Mai 2020 der Propst Hans-Jürgen Buhl in Hamburg,

mit Wirkung vom 1. Juli 2020 die Pastorin Dr. Ruth Albrecht in Hamburg.

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	<b>C 4193 B</b> Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

### Impressum

#### Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,  
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

#### Redaktion:

Runa Rosenstiel,  
Martin Ballhorn (Tel.: 0431 9797-867),  
Charlene Freeman (Tel.: 0431 9797-864),  
Annette Thiede.

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: [kabl@lka.nordkirche.de](mailto:kabl@lka.nordkirche.de)

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.  
Druckauflage 2150 Exemplare

Der **Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben** ist jeweils:

für die 5. Ausgabe 2020: Fr., 8. Mai 2020  
für die 6. Ausgabe 2020: Mi., 10. Juni 2020  
für die 7. Ausgabe 2020: Fr., 10. Juli 2020

**ACHTUNG:** Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Postlaufzeiten und ggf. Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür **müssen die Texte jeweils etwa eine Woche vor den genannten Schlussterminen** bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle **vorliegen**.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;  
Einzelexemplar: 2 Euro

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

**Vertrieb:** Annette Thiede, Ines Horn

Tel.: 0431 9797-840 bzw. -851; E-Mail: [recht@lka.nordkirche.de](mailto:recht@lka.nordkirche.de).

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

**Bei Mitteilungen an das Kirchliche Amtsblatt, die das Abonnement betreffen, geben Sie bitte immer Ihre Kundennummer an!**

Druck und Versand von Einzelexemplaren:

Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel,

E-Mail: [info@schmidt-klaunig.de](mailto:info@schmidt-klaunig.de)

Das Fachinformationssystem Kirchenrecht bietet unter [www.kirchenrecht-nordkirche.de](http://www.kirchenrecht-nordkirche.de) die Möglichkeit zur Online-Recherche in früheren Jahrgängen des Kirchlichen Amtsblattes – auch der Vorgängerkirchen – ab 1919 bis heute. Der Zugang ist kostenlos. Aus dem Fachinformationssystem Kirchenrecht können Ausgaben heruntergeladen und ausgedruckt werden.